

Voranschlag 2014



Gemeindeversammlung
Freitag, 6. Dezember 2013, 20.00 Uhr
neue Mehrzweckhalle Galgenen

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einladung zur ordentlichen Gemeindeversammlung	1
Bericht zum Voranschlag 2014	2
Übersicht Gesamtrechnung	6
Zusammenfassung der Laufenden Rechnung	7
Artengliederung der Laufenden Rechnung	8
Details der Laufenden Rechnung	12
Zusammenzug der Investitionsrechnung	26
Artengliederung der Investitionsrechnung	27
Details der Investitionsrechnung	28
Übersicht Finanzplan 2014–2017	30
Artengliederung Finanzplan der Laufenden Rechnung	31
Funktionale Gliederung der Investitionsrechnung 2014–2017	32
Voranschlag Elektroversorgung 2014	33
Voranschlag Wasserversorgung 2014	41
Bericht und Anträge der Rechnungsprüfungskommission	45
Berichte und Anträge des Gemeinderates	46

Einladung zur ordentlichen Gemeindeversammlung

**Freitag, 6. Dezember 2013, 20.00 Uhr,
neue Mehrzweckhalle, Galgenen**

Traktanden:

1. Genehmigung des Voranschlages 2014 der Verwaltungsrechnung mit Festsetzung des Steuerfusses und Genehmigung der Voranschläge für die Elektro- und Wasserversorgung
2. Beschlussfassung über die Nutzungsplanung der Gemeinde Galgenen, bestehend aus Zonenplan, Baureglement, Erschliessungsplan mit Reglement sowie Landwirtschafts- und Schutzzonenplan samt Schutzverordnung
3. Beschlussfassung über die Reduktion des Gemeinderates von bisher 9 auf 7 Ratsmitglieder

Am 9. Februar 2014 findet die Urnenabstimmung über die vorstehenden Geschäfte (Ziffern 2 und 3) statt.

Die Berichte und Anträge zu den Traktanden liegen in der Gemeindekanzlei Galgenen zur Einsicht auf; sie sind überdies in diesem Voranschlag auf Seite 46 enthalten.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung findet eine Ehrung in den Bereichen Sport und Kultur statt.

Die geschätzten Mitbürgerinnen und Mitbürger werden zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung freundlich eingeladen.

Galgenen, 21. Oktober 2013

Im Namen des Gemeinderates

Die Gemeindepräsidentin: Margrith Hegner
Der Gemeindeschreiber: Pirmin Feusi

Bericht zum Voranschlag 2014

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

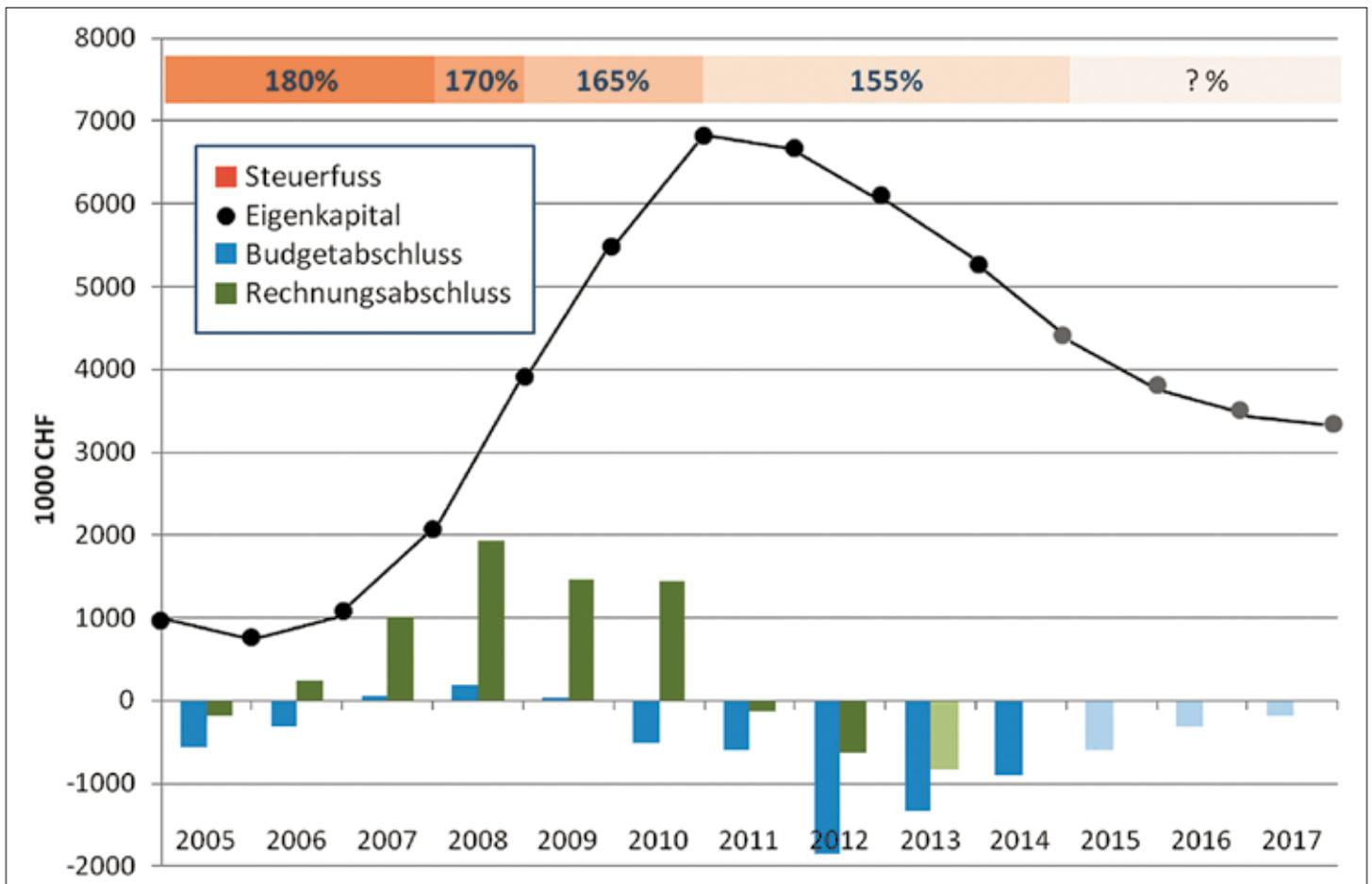
«Auf Kurs» – das ist wohl das treffendste Stichwort zum Voranschlag der Gemeinde Galgenen für das kommende Jahr. Zwar weist das Budget der Laufenden Rechnung 2014 wiederum einen Ausgabenüberschuss aus, dieser liegt aber ganz im Rahmen der langjährigen Finanzplanung. Gemäss dieser Planung befinden wir uns in einer vorübergehenden schwierigeren Phase, in welcher wegen der Infrastrukturausbauten der letzten Jahre Defizite mit einem entsprechenden Abbau des Eigenkapitals hingenommen werden müssen.

Das erwartete Defizit für 2014 beträgt Fr.888'920.–, was einer wesentlichen Verbesserung gegenüber dem im Budget 2013 ausgewiesenen Ausgabenüberschuss von Fr.1'329'420.– entspricht. Das Eigenkapital zur Deckung der Defizite betrug Ende 2012 Fr.6'102'361.06. Per Ende 2013 resp. Anfang 2014 dürfte sich dieses auf Basis einer Hochrechnung um ca. Fr.0.8 Mio., d.h. um wesentlich weniger als noch im Budget 2013 angenommen, auf ca. Fr.5.3 Mio. reduzieren. Damit kann das für 2014 budgetierte Defizit aber immer noch relativ komfortabel aufgefangen werden, ohne dass der künftige finanzielle Handlungsspielraum über Massen strapaziert wird. Mit dem per Ende 2014 verbleibenden

Eigenkapital von ca. Fr.4.4 Mio. können selbst die im Finanzplan für die Jahre 2015–2017 vorgesehenen, sich stetig verringenden Ausgabenüberschüsse gedeckt werden, ohne dass das selbst gesetzte und auch von der kantonalen Aufsicht empfohlene Ziel einer «eisernen» Reserve von ca. der Hälfte des jährlichen Steueraufkommens, d.h. von ca. Fr.3.5 Mio., unterschritten wird.

Zum aktuellen Zeitpunkt steht deshalb keine Veränderung des Steuerfusses zur Diskussion. Dank der generell positiven Dynamik in unserer Region erscheint es im Gegenteil nach wie vor realistisch, dass die Gemeinde Galgenen diese Phase der finanziell schwierigeren Jahre ohne Erhöhung des Steuerfusses und ohne Abbau der Leistungen übersteht und mittel- bis langfristig wieder positive Zeichen bezüglich Steuerpolitik setzen kann.

Nachfolgende Grafik zeigt eine Gesamtsicht auf die Gemeindefinanzen der letzten 9 sowie der nächsten 4 Jahre. Es ist klar ersichtlich, dass die Gemeinde auf dem besten Weg ist, sowohl die drei vorgenommenen Steuerfussenkungen als auch die Investitionen für den Infrastrukturausbau im Tischmacherhof endgültig zu verdauen. Ohne grössere unvorhergesehene Ereignisse zeichnet sich mittel- bis langfristig neuer finanzieller Spielraum ab.



Der Voranschlag des Jahres 2014 ist in nachfolgender Tabelle pro Ressort demjenigen des Vorjahres gegenübergestellt:

Ressort	Nettoergebnis Budget 2013 (CHF)	Nettoergebnis Budget 2014 (CHF)	Differenz (CHF)	Differenz (%)
0 Allgemeine Verwaltung	- 1 099 500	- 1 027 300	+ 72 200	+ 6.6%
1 Öffentliche Sicherheit	- 81 400	- 92 500	- 11 100	- 13.6%
2 Bildung	- 5 665 000	- 5 928 200	- 263 200	- 4.6%
3 Kultur und Freizeit	- 109 220	- 113 120	- 3 900	- 3.6%
4 Gesundheit	- 149 700	- 162 600	- 12 900	- 8.6%
5 Soziale Wohlfahrt	- 2 022 500	- 2 343 200	- 320 700	- 15.9%
6 Verkehr	- 1 248 400	- 1 269 500	- 21 100	- 1.7%
7 Umwelt, Raumordnung	- 160 900	- 157 800	+ 3 100	+ 1.9%
8 Volkswirtschaft	+ 51 200	+ 100 000	+ 48 800	+ 95.3%
9 Finanzen	+ 9 156 000	+ 10 105 300	+ 949 300	+ 10.4%
Total	- 1 329 420	- 888 920	+ 440 500	+ 33.1%

Die Hauptgründe für die grössten Veränderungen von Nettoaufwendungen/-erträgen sind nachfolgend kurz erläutert.

Im Ressort Bildung steigt die Nettobelastung um ca. Fr. 260 000.– aus folgenden Gründen:

- Ab August 2014 muss wegen steigender Anzahl Kinder ein zusätzlicher Kindergarten geführt werden;
- Aufgrund eines Kantonsratsbeschlusses wird den Kindergartenlehrpersonen ab 2014 mehr Lohn gewährt. Zudem werden die Klassenlehrpersonen der Primarschule um je eine Stunde entlastet, was entsprechende Mehrbelastungen bei andern Lehrpersonen nach sich zieht;
- Mit Fr. 50 000.– soll eine langfristige Schulraumplanung Dorf/Tischmacherhof erstellt werden;
- Mehr Sonderschüler.

Bei der sozialen Wohlfahrt steigen die Nettoausgaben aus folgenden Gründen:

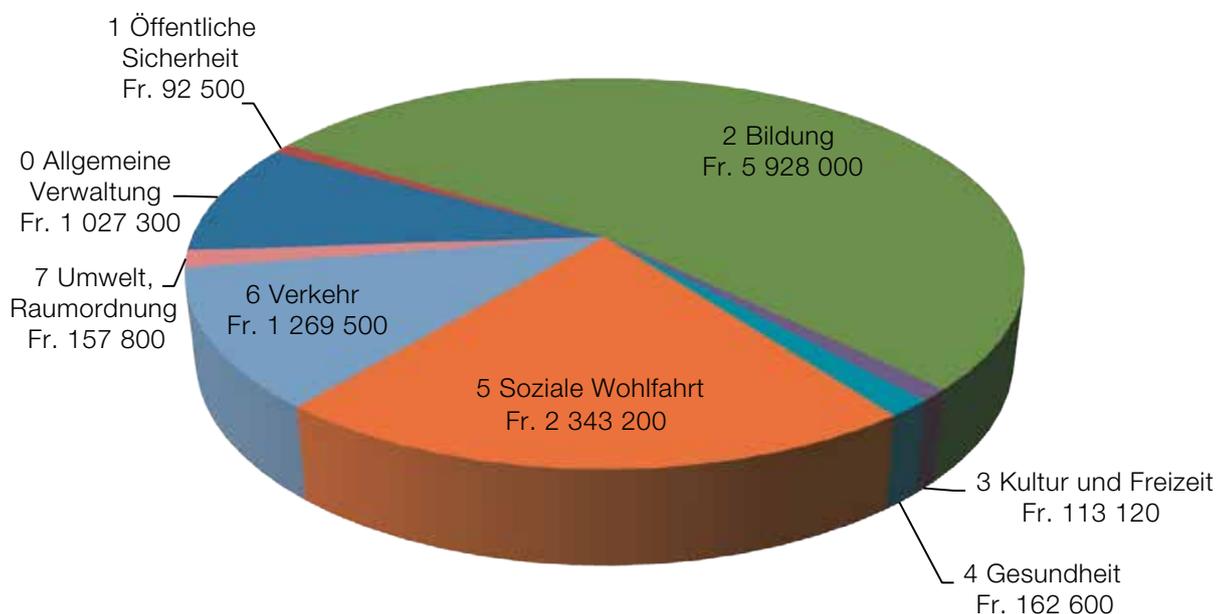
- Anstieg der vom Kanton in Rechnung gestellten Beiträge für die Sozialversicherungen;
- Mehr Alimentenbevorschussungen;
- Steigender Aufwand bei Asylsuchenden ohne entsprechenden Anstieg der Rückerstattungen vom Kanton;
- Zusatzstelle von 50% auf dem Sozialamt ab 2013, welche im Budget für 2013 noch nicht enthalten war.

Bei den Finanzen und Steuern erwarten wir für das kommende Jahr einen um etwa Fr. 950 000.– höheren Nettoertrag, hauptsächlich aus folgenden Gründen:

- Höher veranschlagten Steuereinnahmen (ca. Fr. 900 000.–);
- Höhere Beiträge aus der Grundstückgewinnsteuer (ca. Fr. 220 000.–).

Demgegenüber muss im Finanzausgleich eine weitere Reduktion um Fr. 160 000.– hingegenommen werden.

Die Nettoaufwendungen der Ressorts, welche insgesamt nicht Erträge generieren, verteilen sich wie folgt:



Finanzplan 2015–2017

Der Finanzplan 2015–2017 zeigt gegenüber dem Budget 2013 und 2014 wie erwartet weitere signifikante Verbesserungen. Positive Rechnungsabschlüsse wie in den Jahren 2006–2010 erscheinen längerfristig wieder in Reichweite. Obwohl die Zahlen eigentlich positiv zu bewerten sind, ist bei deren Interpretation auch eine gewisse Vorsicht angebracht. Ein wesentlicher Teil der darin enthaltenen Einnahmen und Ausgaben ist fremdbestimmt. Insbesondere bei den vom Kanton bestimmten Beiträgen resp. der Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinde könnten sich sehr schnell grosse Änderungen ergeben, welche sich tendenziell eher negativ auf die Finanzen der Gemeinde auswirken dürften.

Überlegungen zur Festlegung des Steuerfusses

Überlegungen zur Festlegung des Steuerfusses wurden bereits eingangs angestellt. Trotz relativ hohem Defizit im Budget für 2014 und weiteren, allerdings immer kleiner werdenden, Defiziten in den Folgejahren, beantragt der Gemeinderat, den Steuerfuss für 2014 bei 155% einer Einheit zu belassen. Mit dem vorhandenen Eigenkapital können die erwarteten Ausgabenüberschüsse auf immer noch hohem «Komfortlevel» aufgefangen werden.

Spezialfinanzierungen

Abwasserbeseitigung

Da gewisse für 2013 geplante Unterhaltsarbeiten am Leitungsnetz erst 2014 erledigt werden können, muss in der Spezialfinanzierung «Abwasserbeseitigung» 2014 mit einer Entnahme von Fr. 74 700.– gerechnet werden. Dafür dürfte sich die für 2013 budgetierte Entnahme von Fr. 100 900.– kaum realisieren. Aktuell wird für 2013 gar eher mit einer Stärkung des Eigenkapitals gerechnet. Zusammen mit einem Kapitalbestand von Fr. 603 120.61 per 31.12.2012 sind damit die Aufwendungen für 2014 ohne Probleme zu verkraften.

Abfallbeseitigung

Vor allem wegen erhöhter Betriebskostenbeiträge an den Zweckverband Abfallentsorgung March (ZAM) wird die Spezialfinanzierung «Abfallbeseitigung» auch 2014 mit einer Entnahme von Fr. 27 300.– belastet. (Vorjahr: Entnahme von Fr. 36 400.–). Mit dem Bestand von Fr. 202 518.67 per Ende 2012 lassen sich die für 2013 und 2014 budgetierten Entnahmen decken.

Feuerwehr

Die Miete resp. anteiligen Abschreibungen und Zinsen für die neuen Räumlichkeiten im Werkhof Tischmacherhof sowie Abschreibung und Zinsen für das 2011 angeschaffte Tanklöschfahrzeug belasten die Spezialfinanzierung Feuerwehr auch im kommenden Jahr mit etwa Fr. 159 000.–. Zudem plant die Feuerwehr für 2014 die Beschaffung von neuen Einsatzstiefeln im Betrag von ca. Fr. 20 000.–. Insgesamt wird deshalb die Spezialfinanzierung «Feuerwehr» 2014 wieder mit einer Entnahme von Fr. 34 900.– (Vorjahr: Entnahme von Fr. 95 500.–) belastet. Bei der Feuerwehr war bereits per Ende 2012 kein Eigenkapital mehr vorhanden, sondern eine aufgelaufene Schuld von Fr. 67 095.83.

Obwohl 2013 dank erhöhter Feuerwehr-Ersatzabgaben wesentlich besser abschliessen wird als im entsprechenden Budget angenommen, und obwohl sich die Aufwendungen für obengenannte Investitionen in den kommenden Jahren jeweils um Fr. 15–20 000.– reduzieren werden, wird die bis Ende 2014 aufgelaufene Schuld ca. Fr. 150 000.– betragen. Die Zeit, welche benötigt wird, um diese Schuld abzubauen und wieder Eigenkapital zu bilden, wird trotz laufend besser werdender Abschlüsse länger als die einmal ins Auge gefassten 5 Jahre dauern. Ohne Einsparungen bei den regulären Aufwendungen während der nächsten paar Jahre wird der «Turnaround» in der gesetzlichen Frist nicht ohne weitere Anhebung der Feuerwehr-Ersatzabgaben zu schaffen sein. Im Rahmen des Budgets für 2015 müssen die Situation nochmals genau analysiert und die notwendigen Massnahmen getroffen werden.

Investitionsrechnung

Für das Jahr 2014 wird mit Bruttoinvestitionen von Fr. 2 694 000.– gerechnet. Im Vorjahr waren dies noch Fr. 3 040 000.–. Die nennenswertesten Einzelinvestitionen sind:

• Sanierung Zeughausstrasse	Fr. 460 000.–
• Beitrag Grosskreisel Siebnen	Fr. 210 000.–
• Sanierung Hinterbergstrasse	Fr. 50 000.–
• Investitionsbeitrag an Busbahnhof Siebnen-Wangen	Fr. 80 000.–
• Erschliessung Unter Vorauen/Schlosswis	Fr. 795 000.–
• Meteorwasserleitung Zeughausstrasse	Fr. 355 000.–
• Meteorwasserleitung Büelstrasse–Grosskreisel	Fr. 110 000.–
• Erweiterung ARA Untermarch	Fr. 193 000.–

Die meisten dieser Vorhaben waren bereits in der Investitionsrechnung des laufenden Jahres 2013 enthalten, konnten aber noch nicht in Angriff genommen werden.

Regiebetrieb Elektroversorgung

Bei Gesamtaufwendungen von Fr. 4 530 900.– (Vorjahr 4 604 700.–) und einem Gesamtertrag von Fr. 4 596 800.– (Vorjahr Fr. 4 932 000.–) resultiert im Budget 2014 der Elektroversorgung ein Einnahmenüberschuss von Fr. 65 900.– (Vorjahr Fr. 327 300.–). Das Eigenkapital, welches per Ende 2012 Fr. 4 982 514.26 betrug, dürfte damit bis Ende 2014 eine weitere Stärkung erfahren. Es sei an dieser Stelle aber darauf hingewiesen, dass das sowohl in der Elektro- als auch in der Wasserversorgung ausgewiesene Eigenkapital seit je her auch zweckgebundene Anteile aus noch nicht verwendeten Anschlussgebühren enthält. Im Rahmen des nächsten Rechnungsabschlusses soll dieser Mangel an Transparenz in der Bilanz der beiden Rechnungen behoben werden.

Spezialfinanzierung Daten- und Kommunikationsnetz

In der Spezialfinanzierung «Daten- und Kommunikationsnetz» sind die Erträge und Aufwendungen für Ausbau und Unterhalt des Glasfasernetzes aus Gründen der Transparenz separat ausgewiesen. Diese Spezialfinanzierung weist im Budget 2014 wiederum einen Ausgabenüberschuss von Fr. 26 700.– aus. (Vorjahr Fr. 85 100.–). Da das Eigenkapital bereits per Ende 2012 aus einer Schuld von Fr. 38 065.56

bestand, dürfte sich diese bis Ende 2014 auf ein unangenehmes Niveau von ca. Fr. 150 000.– erhöhen. Der Gemeinderat hat den Ernst der Lage frühzeitig erkannt und die notwendigen Massnahmen getroffen, um das Engagement für das Daten- und Kommunikationsnetz finanziell in den Griff zu bekommen. Im Bereich privater Nutzung dieses Netzes soll sich die Gemeinde nicht mehr aktiv, d.h. mit weiteren Aufwendungen, engagieren, sondern in Zukunft lediglich versuchen, Erträge durch Vermietung der Leitungen zu generieren.

Regiebetrieb Wasserversorgung

Im Budget 2014 der Wasserversorgung ergibt sich bei einem Bruttoaufwand von Fr. 2 551 200.– (Vorjahr Fr. 2 856 200.–) und einem Bruttoertrag von Fr. 2 119 000.– (Vorjahr Fr. 2 830 000.–) ein Ausgabenüberschuss von Fr. 432 200.– (Vorjahr Fr. 26 200.–). Mit dem per Ende 2012 vorhandenen Eigenkapital von Fr. 3 587 112.01 können diese Ausgabenüberschüsse ohne Probleme absorbiert werden.

Das bereits für 2013 geplante, dem Volk aber noch nicht vorgelegte, Neubauprojekt «Reservoir Vorderberg» ist momentan wegen unerwartet hoher Investitionskosten in einer Überarbeitung. Die Revision der Planung ist zwar noch nicht abgeschlossen, aber die Gesamtkosten sollten sich im Bereich von Fr. 2.8 Mio. bewegen. Im Budget 2014 sind davon Fr. 1.2 Mio. eingestellt.

Allgemeine Anmerkungen

Kennzahlen	2011	2012	2013	2014*
Einwohner per 30.9.	4742	4945	5021	5100
Schüler Primarschule und Kindergarten per 30.9.	410	410	417	419
Anzahl Klassen Primarschule und Kindergarten per 30.9.	24	24	23	24
Vollzeitstellen Gemeinde ohne Schule per 1.1.	13.9	13.9	13.3	14.3
Vollzeitstellen Schule per 30.9.	32.44	30.21	30.6	32.24
Steuerfuss	155%	155%	155%	155%
Eigenkapital per Beginn des Jahres (Mio. Fr.)	6.87	6.73	6.10	5.29

* Hochrechnung

- Abschreibungssätze:
 - Bauten und Anlagen samt Liegenschaften 8%
 - Mobilien und Maschinen 20%
 - Investitionsbeiträge 25%
- Teuerung auf Besoldungen 1%
- Aktiv-Zinssatz auf Spezialfinanzierungen 2.5%

Die Bemerkungen zu den einzelnen Positionen sind neu direkt im unteren Teil der entsprechenden Budgetseite aufgeführt.

Übersicht Gesamtrechnung

	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Laufende Rechnung	14 262 120	13 373 200	13 884 920	12 555 500	13 872 750.46	13 242 807.47
Aufwandüberschuss		888 920		1 329 420		629 942.99
 Investitionsrechnung	 2 694 000	 1 894 000	 3 040 000	 2 373 600	 3 609 328.70	 1 430 867.70
Zunahme der Netto-Investition		800 000		666 400		2 178 461.00
 Finanzierung						
Zunahme der Netto-Investition	800 000		666 400		2 178 461.00	
Abschreibungen		1 396 800		1 543 300		1 553 220.20
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung	888 920		1 329 420		629 942.99	
 Finanzierungsfehlbetrag		 292 120		 452 520		 1 255 183.79
 Selbstfinanzierungsgrad	 63%		 32%		 42%	
$\frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{Netto-Investitionen}}$						

Zusammenfassung der Laufenden Rechnung

	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total Laufende Rechnung	14 262 120	13 373 200	13 884 920	12 555 500	13 872 750.46	13 242 807.47
Aufwandüberschuss		888 920		1 329 420		629 942.99
0 Allgemeine Verwaltung Netto-Aufwand	1 235 400	208 100 1 027 300	1 310 700	211 200 1 099 500	1 263 478.61	225 681.40 1 037 797.21
1 Öffentliche Sicherheit Netto-Aufwand	478 200	385 700 92 500	513 100	431 700 81 400	569 271.15	541 717.40 27 553.75
2 Bildung Netto-Aufwand	6 645 300	717 100 5 928 200	6 397 900	732 900 5 665 000	6 603 742.76	699 745.50 5 903 997.26
3 Kultur und Freizeit Netto-Aufwand	115 220	2 100 113 120	111 720	2 500 109 220	113 582.49	2 036.00 111 546.49
4 Gesundheit Netto-Aufwand	162 600	162 600	149 700	149 700	161 331.47	161 331.47
5 Soziale Wohlfahrt Netto-Aufwand	2 793 200	450 000 2 343 200	2 487 500	465 000 2 022 500	2 459 647.00	572 032.30 1 887 614.70
6 Verkehr Netto-Aufwand	1 620 800	351 300 1 269 500	1 621 700	373 300 1 248 400	1 474 956.77	380 366.35 1 094 590.42
7 Umwelt, Raumordnung Netto-Aufwand	776 600	618 800 157 800	814 900	654 000 160 900	734 368.95	550 911.10 183 457.85
8 Volkswirtschaft Netto-Ertrag	25 000 100 000	125 000	23 500 51 200	74 700	22 443.75 31 352.20	53 795.95
9 Finanzen und Steuern Netto-Ertrag	409 800 10 105 300	10 515 100	454 200 9 156 000	9 610 200	469 927.51 9 746 593.96	10 216 521.47

Artengliederung der Laufenden Rechnung

	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3 Aufwand	14 262 120		13 884 920		13 872 750.46	
30 Personalaufwand	6 068 000		5 790 000		5 970 607.60	
300 Behörden, Kommissionen und Richter	142 400		136 700		139 469.95	
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	1 470 500		1 406 500		1 461 323.45	
302 Löhne der Lehrkräfte	3 364 400		3 214 800		3 374 476.90	
303 Sozialversicherungsbeiträge	388 100		361 500		387 491.25	
304 Personalversicherungsbeiträge	415 500		428 100		424 194.75	
305 Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge	116 900		120 100		121 140.55	
306 Dienstkleider, Wohnungs- und Verpflegungszulagen	24 000		31 500		169.00	
307 Rentenleistungen	32 700		27 800		23 190.00	
308 Temporäre Arbeitskräfte	3 000		5 000			
309 Übriges	110 500		58 000		39 151.75	
31 Sachaufwand	2 242 300		2 255 300		2 106 180.12	
310 Büro- und Schulmaterialien, Drucksachen	289 900		286 200		230 624.63	
311 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	155 200		214 400		224 235.85	
312 Wasser, Energie und Heizmaterialien	219 800		149 300		221 732.05	
313 Verbrauchsmaterialien	48 700		41 300		45 056.62	
314 Dienstleistungen Dritter für den baulichen Unterhalt	518 000		513 500		441 569.83	
315 Dienstleistungen Dritter für den übrigen Unterhalt	71 100		96 900		68 360.06	
316 Mieten, Pachten und Benützungskosten	234 300		222 500		243 801.55	
317 Spesenentschädigungen	50 800		42 700		29 494.00	
318 Dienstleistungen und Honorare	611 500		646 000		565 995.69	
319 Übriges	43 000		42 500		35 310.84	
32 Passivzinsen	368 500		391 000		439 257.00	
321 Kurzfristige Schulden	12 000		11 000		11 952.85	
322 Mittel- und langfristige Schulden	233 300		254 200		264 960.45	
323 Sonderrechnungen	53 200		59 800		92 060.50	
329 Übrige	70 000		66 000		70 283.20	
33 Abschreibungen	1 426 800		1 593 300		1 573 208.52	
330 Finanzvermögen	30 000		50 000		19 988.32	
331 Verwaltungsvermögen, ordentliche Abschreibungen	1 396 800		1 543 300		1 553 220.20	

Artengliederung der Laufenden Rechnung

	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
35 Entschädigungen an Gemeinwesen	264 700		248 900		267 313.10	
351 Kantone	37 500		40 500		47 477.25	
352 Gemeinden	227 200		208 400		219 835.85	
36 Eigene Beiträge	3 591 320		3 287 420		3 168 390.02	
361 Kantone	1 506 900		1 368 100		1 273 469.10	
362 Gemeinden	828 200		800 000		837 748.15	
363 Eigene Anstalten	26 000		26 000		25 000.00	
365 Private Institutionen	225 220		208 320		217 847.52	
366 Private Haushalte	1 005 000		885 000		814 325.25	
38 Einlagen in Spezialfinanzierungen und Stiftungen					30 164.40	
380 Einlagen in Spezialfinanzierungen und Stiftungen					30 164.40	
39 Interne Verrechnungen	300 500		319 000		317 629.70	
393 Anteil Kapitalzinsen	227 300		247 800		257 960.45	
398 Interne Verrechnungen	73 200		71 200		59 669.25	

Artengliederung der Laufenden Rechnung

	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4 Ertrag		13 373 200		12 555 500		13 242 807.47
40 Steuern		8 521 500		7 632 500		8 346 286.65
400 Einkommens- und Vermögenssteuern		8 005 000		7 290 000		7 804 909.70
401 Ertrags- und Kapitalsteuern		500 000		326 000		524 556.15
406 Besitz- und Aufwandsteuern		16 500		16 500		16 820.80
42 Vermögenserträge		314 000		350 200		349 723.37
420 Banken		16 000		37 000		15 289.07
421 Guthaben		13 000		15 000		12 371.75
423 Liegenschaftserträge des Finanzvermögens						840.00
427 Liegenschaftserträge des Verwaltungsvermögens		264 100		279 900		301 139.95
429 Übrige		20 900		18 300		20 082.60
43 Entgelte		1 270 000		1 248 500		1 529 993.70
430 Ersatzabgaben		325 000		300 000		317 345.80
431 Gebühren für Amtshandlungen		136 000		151 000		185 218.90
434 Andere Benützungsgebühren und Dienstleistungen		582 000		581 000		589 941.80
436 Rückerstattungen		227 000		216 500		437 487.20
44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		1 682 800		1 622 900		1 529 400.00
441 Anteile an Kantonseinnahmen		1 021 700		803 500		768 100.00
444 Finanzausgleich		661 100		819 400		761 300.00

Artengliederung der Laufenden Rechnung

	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
45 Rückerstattungen von Gemeinwesen		48 500		54 000		47 945.40
451 Kantone		2 500		8 000		2 975.40
452 Gemeinden		46 000		46 000		44 970.00
46 Beiträge für eigene Rechnung		1 093 200		1 085 600		999 850.40
461 Kantone		960 200		1 002 600		943 125.75
463 Eigene Anstalten		133 000		83 000		56 724.65
48 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Stiftungen		142 700		242 800		121 978.25
480 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Stiftungen		142 700		242 800		121 978.25
49 Interne Verrechnungen		300 500		319 000		317 629.70
493 Interne Zinsverrechnungen		227 300		247 800		257 960.45
498 Interne Kostenverrechnungen		73 200		71 200		59 669.25

Details der Laufenden Rechnung

	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	1 235 400	208 100	1 310 700	211 200	1 263 478.61	225 681.40
011 Legislative/Gemeindeversammlung	44 000		38 000		38 700.55	
300.00 Entschädigungen, RPK und Wahlbüro, Sitzungsgelder	11 000		13 000		10 522.30	
310.00 Drucksachen, Inserate	20 000		19 000		21 841.40	
318.00 Dienstleistungen, Honorare, Porti	10 000				3 377.90	
319.00 Übriger Sachaufwand	3 000		6 000		2 958.95	
012 Exekutive/Gemeindebehörden	107 200		99 100		103 944.55	
300.00 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder	59 000		56 000		56 150.00	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	5 000		4 500		4 938.95	
309.00 Aus- und Weiterbildungskosten					750.00	
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	200				156.60	
317.00 Spesenentschädigungen	8 000		8 600		6 698.00	
318.00 Ehrenaufgaben, Rechts- und Beratungskosten	35 000		30 000		35 251.00	
020 Gemeindeverwaltung	1 028 300	160 900	1 107 700	144 000	1 059 066.95	140 774.45
300.00 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder	3 000				3 020.00	
301.00 Besoldungen Personal	635 600		664 000		655 342.20	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	50 000		51 500		56 062.85	
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	40 000		50 000		51 595.70	
305.00 Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	13 300		17 000		17 080.35	
307.00 Rentenleistungen	32 700		27 800		20 880.00	
308.00 Archivordnung	3 000		5 000			
309.00 Aus- und Weiterbildungskosten	6 000		5 000		5 728.30	
309.10 Übriger Personalaufwand	800		600		813.35	
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	30 000		30 000		26 925.40	
311.10 Anschaffungen von Mobilien, Maschinen und Geräten			2 000		4 657.95	
311.20 Anschaffungen EDV	9 000		6 000		6 685.35	
315.10 Unterhalt von Mobilien, Maschinen und Geräten	1 000		2 000		435.90	
315.20 Unterhalt EDV-Anlage	6 500		6 000		6 391.25	
316.00 Mieten und Benützungskosten inkl. Rechenzentrum	28 000		34 900		42 556.80	
317.00 Spesenentschädigungen	5 000		5 000		3 617.45	
318.10 Telefon, Fax, Porti, Betreuungskosten, Beratungshonorar	90 000		125 400		78 837.20	
011.318.00						
1 Neu wird hier der Versand von Abstimmungs- und Wahlunterlagen budgetiert (bisher unter Konto 020.318.10)						

	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012		
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
318.20	Versicherungsprämien	8 500		7 500		8 473.00	
318.30	Gebühren für Amtshandlungen	40 000		40 000		39 817.50	
319.00	Übriger Aufwand Verbandsbeiträge	4 000		4 000		3 816.00	
352.00	Verwaltungskostenanteil Zivilstandsamt	18 600		23 500		23 200.00	
365.00	Beitrag Arbeitssicherheit	500		500		345.40	
398.00	Interne Verrechnungen	2800				2 785.00	
431.00	Gebühren für Amtshandlungen		80 000		70 000	66 958.65	
436.00	Rückerstattungen Betriebskosten		20 000		20 000	26 478.30	
451.00	Rückerstattungen vom Kanton		2 500		8 000	2 367.50	
452.00	Rückerstattungen von anderen Gemeinwesen		46 000		46 000	44 970.00	
498.00	Interne Verrechnungen	2	12 400				
029	Bauverwaltung, Baukommission	34 500	40 000	43 500	60 000	43 783.60	77 706.95
300.00	Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder	7 000		6 500		7 220.00	
310.00	Drucksachen, Fachliteratur, Inserate	4 000		4 000		3 391.70	
318.00	Beratungshonorare, Telefon	8 000		7 500		6 875.55	
319.00	Übriger Aufwand	500		500		513.00	
351.00	Kantonale Baukontrolle	15 000		25 000		25 783.35	
431.00	Baubewilligungen		40 000		60 000	77 706.95	
060	Gemeindehaus, Büelstrasse 15	21 400	7 200	22 400	7 200	17 982.96	7 200.00
312.00	Energie, Wasser, Heizkosten	12 000		12 000		9 862.65	
313.00	Verbrauchsmaterial	200		200		298.05	
314.00	Unterhalt Gemeindehaus	6 000		7 000		5 446.91	
318.00	Versicherungen, Abwasser- und Kehrrechtgebühren	3 200		3 200		2 375.35	
427.00	Mietzinsen		7 200		7 200	7 200.00	
1	Öffentliche Sicherheit	478 200	385 700	513 100	431 700	569 271.15	541 717.40
100	Vermessung			6 000		5 188.40	607.90
318.00	Grundbuch- und Vermessungswerk	3		6 000		5 188.40	
451.00	Rückerstattung vom Kanton	3				607.90	

020.498.00

2 Verrechnung Verwaltung der Hundesteuern

100.318.00/100.451.00

3 Gemäss Kanton wird es im 2014 keine Kosten geben

	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
103 Betreuungswesen	52 400		47 200		53 267.75	
301.00 Besoldungsanteil Gemeinde	40 000		35 000		40 700.80	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	6 100		5 200		6 163.65	
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	6 300		7 000		6 403.30	
104 Vormundschaft					10 968.00	25 397.00
300.00 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder / Inventarisationen					5 850.00	
318.40 Rechtsberatungskosten, Gutachten, Expertisen					4 903.00	
319.00 Übriger Aufwand					170.00	
330.00 Debitorenverlust					45.00	
431.00 Gebühren für Amtshandlungen						25 397.00
107 Wirtschaftswesen		12 000		15 000		11 265.00
431.00 Verlängerungen, Patenttaxen		12 000		15 000		11 265.00
120 Vermittleramt	7 100	4 000	8 000	6 000	6 950.70	3 891.30
301.00 Besoldungen	6 000		6 500		5 868.00	
310.00 Büromaterial, Drucksachen	1 100		1 500		1 082.70	
431.00 Vermittlungsgebühren		4 000		6 000		3 891.30
140 Feuerwehr (Spezialfinanzierung)	363 900	363 900	400 700	400 700	422 256.35	422 256.35
300.00 Entschädigung Kommandanten und Feuerwehrkommission	10 000		10 000		12 445.00	
301.00 Besoldung Feuerwehrkorps, Feuerschauer	18 000		18 000		25 275.15	
301.20 Aktiveinsätze	10 000		10 000		19 817.50	
306.00 Dienstanzüge	24 000		31 500		169.00	
309.00 Instruktionkurse, Ehrungen, Arztuntersuche	25 500		25 500		14 422.25	
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	4 000		4 000		1 560.55	
311.00 Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	11 500		17 000		53 078.45	
312.00 Energie, Wasser, Heizkosten, Ener4	7 200		7 200		3 910.55	
313.00 Verbrauchsmaterial, Treibstoff	6 000		6 000		4 926.00	
314.00 Unterhalt Feuerwehrgebäude	7 500		11 500		5 013.35	
315.00 Unterhalt Mobiliar, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Ausrüstung	23 300		19 400		9 117.20	
316.00 Miete Feuerwehrgebäude Tischmacherhof	94 400		100 400		117 094.35	

140.306.00

4 Anschaffung von 50 Paar Einsatzstiefeln

140.315.00

5 Unterhalt und Service Fahrzeuge, Reparaturen Funk und Pager

	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
318.10 Telefon- und Alarmdienst	6 200		5 600		5 166.05	
318.20 Versicherungsprämien	6 000		6 000		8 134.75	
319.00 Übriger Aufwand, Verbandsbeiträge	8 500		12 500		8 514.20	
322.00 Kapitalzins auf Baubeitrag Reservoir	3 000		3 200		3 500.00	
323.00 Passivzinsen Spezialfinanzierung	4 100		1 600			
331.10 Abschreibung Mannschaftstransportfahrzeug und TLF	61 000		76 300		95 340.00	
352.00 Beitrag Hubretter Schübelbach	4 000		3 900		3 833.60	
363.00 Hydrantenbeitrag an Wasserversorgung	25 000		25 000		25 000.00	
363.10 Verrechnungen EW + WW	1 000		1 000			
393.00 Anteil Kapitalzinsen	3 700		4 500		5 938.40	
398.00 Interne Verrechnungen			600			
429.00 Zins Spezialfinanzierung						695.75
430.00 Feuerwehr-Ersatzabgaben		325 000		300 000		317 345.80
436.90 Diverse Rückerstattungen						1 538.60
461.00 Kantonsbeitrag		4 000		5 200		7 750.00
480.00 Entnahme aus Spezialfinanzierung		34 900		95 500		94 926.20
150 Militär (Quartieramt, Schiesswesen)	21 000		21 000		26 560.75	51 247.80
318.00 Altlastensanierung Schiessstand					5 560.75	
352.00 Schiessen auswärts	21 000		21 000		21 000.00	
461.10 Kantonsbeitrag Schiessanlage Lindenhof						51 247.80
160 Zivilschutz	33 800	5 800	30 200	10 000	44 079.20	27 052.05
352.30 Kostenanteil Katastrophenstab	29 600		26 700		38 007.50	
352.40 Betriebskosten Gemeinschaftsanlagen	4 200		3 500		6 071.70	
480.00 Entnahme aus Spezialfinanzierung Schutzraumabgeltung		5 800		10 000		27 052.05
2 Bildung	6 645 300	717 100	6 397 900	732 900	6 603 742.76	699 745.50
200 Kindergarten	559 600	171 600	507 000	169 900	542 202.87	93 100.00
302.00 Besoldungen Lehrkräfte	446 000		392 000		427 532.55	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	35 700		30 000		33 719.80	
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	36 800		43 200		35 274.60	
305.00 Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	11 300		10 000		10 784.20	
310.00 Schul-, Spiel- und Verbrauchsmaterial	15 000		12 500		11 521.42	
331.00 Abschreibung Zweijahres-Kindergarten	14 000		18 200		22 000.00	
393.00 Anteil Kapitalzinsen	800		1 100		1 370.30	
461.00 Kantonsbeitrag an Besoldungen		171 600		169 900		93 100.00
200.302.00						
⁶ Zusätzliche Kindergartenklasse ab Schuljahr 2014/2015 und generelle Lohnanpassungen für Kindergartenlehrpersonen						

	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
210 Primarschule	3 883 200	535 500	3 757 700	553 000	3 825 028.18	587 385.45
302.00 Besoldungen Lehrkräfte 7	2 918 400		2 822 800		2 946 944.35	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	233 500		215 800		230 726.30	
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	277 300		280 000		279 905.40	
305.00 Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	73 300		73 500		73 989.55	
310.00 Schulmaterial, Lehrmittel, Verbrauchsmaterial, Bücherankauf, Bibliothek	204 300		204 200		155 331.68	
311.00 Anschaffungen Mobiliar, Maschinen und Geräte	27 700		26 800		28 676.25	
315.00 Unterhalt Mobiliar, Maschinen und Geräte 8	11 800		44 000		13 296.45	
316.00 EDV-Kosten 8	26 800					
317.00 Lager, Exkursionen, Kulturbeitrag	33 100		26 500		13 550.90	
318.00 Telefon, Fax 9	15 000		7 100		4 456.90	
352.00 Projekt Schulsozialarbeit Bezirk March 10	30 000		15 000		15 000.00	
362.00 Kleinklassenschulen	32 000		42 000		63 150.40	
436.10 Leistungen Taggeldversicherungen						37 976.85
436.90 Diverse Rückerstattungen		33 000		33 000		24 358.75
461.00 Kantonsbeitrag an Besoldungen		499 800		520 000		522 500.00
461.10 Kantonsbeitrag an integrierte Schulförderung		2 700				2 549.85
214 Musikschule	94 000		86 500		86 617.00	
362.00 Beitrag an Musikschule Obermarch 11	94 000		86 500		86 617.00	
218 Allgemeine Schuldienste	106 400		101 400		87 236.35	
318.00 Haftpflicht- und Schülerunfall- versicherungsprämien	3 500		3 300		3 435.80	
318.10 Schülertransporte	95 700		90 900		76 780.55	
352.00 Kostenanteil Schwimmbad	7 200		7 200		7 020.00	

210.302.00

7 Entlastung um eine Lektion bei jeder Klassenlehrperson bedingt zusätzliche Lektionen bei Fachlehrpersonen

210.315.00/210.316.008 Neu wird das Konto 210.315.00 in zwei Konti aufgeteilt:
Konto 210.315.00 Unterhalt Mobiliien, Maschinen und Geräte / Konto 210.316.00 EDV-Kosten**210.318.00**

9 Anteil LWL-Mietleitung und Internetprovider neu unter 210.318.00 (alt zum Teil unter 210.311.00)

210.352.00

10 Erhöhung Schulsozialarbeit gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 24.06.2013

214.362.00

11 Erhöhung des Gemeindebeitrages von 39% auf 40%, höhere Schülerzahlen

	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
219 Schulverwaltung	155 000		98 300		82 656.58	
300.00 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder	23 400		23 400		21 377.65	
301.00 Besoldung Schulsekretariat	39 000		36 000		28 552.50	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	2 800		2 800		2 187.15	
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	2 700		2 700		2 102.40	
305.00 Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	800		700		703.20	
309.00 Aus- und Weiterbildung, Personalanlässe, Ehrungen	24 200		24 400		15 007.85	
309.10 Schulraumplanung Dorf/TMH	50 000					
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	6 300		6 300		5 731.28	
311.00 Anschaffungen Mobiliar, Maschinen und Geräte	1 000		1 000		684.30	
319.00 Übriger Aufwand	1 000		1 000		2 502.05	
398.00 Interne Verrechnungen	3 800				3 808.20	
220 Sonderschulen	274 000		231 400		250 724.30	
361.00 Sonderschulen, Beitrag an Dritte 12	232 000		195 400		212 389.60	
362.20 Beiträge an psychomotorische Therapiestelle Lachen	42 000		36 000		38 334.70	
240 Schulliegenschaften und Anlagen	1 573 100	10 000	1 615 600	10 000	1 729 277.48	19 260.05
300.00 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder					1 275.00	
301.00 Besoldungen Personal und Aushilfen 13	371 500		330 000		348 602.90	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	28 700		27 500		27 501.85	
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	26 000		23 300		23 214.60	
305.00 Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	7 600		9 000		8 740.90	
307.00 Rentenleistungen					2 310.00	
311.00 Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte 14	96 000		151 600		127 208.30	
312.00 Energie, Wasser, Heizkosten, Ener4 15	152 000		81 500		152 035.65	
313.00 Betriebs- und Verbrauchsmaterial	35 000		30 000		36 979.40	
314.00 Unterhalt Schulhäuser und Anlagen	100 000		104 000		110 535.08	
315.00 Unterhalt Mobilien, Maschinen und Geräte	5 000		2 000		7 088.65	
317.00 Autospesen Abwarte, übriger Aufwand	2 000		2 000		2 000.00	
318.00 Telefon	4 000		4 000		1 077.40	
318.05 Versicherungsprämien	34 000		45 000		33 790.95	
331.00 Ordentliche Abschreibungen	606 400		688 400		718 170.50	
393.00 Anteil Kapitalzinsen	104 900		117 300		128 746.30	
427.00 Liegenschaftserträge		10 000		10 000		9 844.75
436.00 Rückerstattungen Dritter						9 415.30
220.361.00						
12 Mehr Sonderschüler						
240.301.00						
13 Bereits 2013 zusätzliche 50% Abwartstelle, welche im Budget 2013 noch nicht berücksichtigt war						
240.311.00						
14 Anschaffung von zwei Whiteboards, diverses Lehrermobiliar, E-Piano für Musikraum, neuer Backofen in der Schulküche usw.						
240.312.00						
15 Im Budget 2013 zu tief veranschlagt						

	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3 Kultur und Freizeit	115 220	2 100	111 720	2 500	113 582.49	2 036.00
300 Kulturförderung	51 300		40 300		35 842.19	
300.00 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder	8 000		8 000		6 960.00	
311.00 Beflagung Gemeinde	2 000		2 000		84.00	
319.00 Kulturanlässe, Sportlerehrungen 16	20 000		13 000		12 093.19	
365.00 Beiträge an						
365.10 – Musikverein Galgenen 17	9 000		6 000		6 000.00	
365.20 – Blasorchester Siebnen	2 000		2 000		2 000.00	
365.22 – Jugendmusik Siebnen	3 000		3 000		3 000.00	
365.40 – Marchring	300		300		300.00	
365.50 – Bibliotheksverein Siebnen	500		500		500.00	
365.70 – Sportclub Siebnen	3 000		3 000		3 000.00	
365.90 Verschiedene Beiträge	2 500		2 500		1 080.00	
398.00 Interne Verrechnungen	1 000				825.00	
310 Denkmalpflege- und Heimatschutz	29 400		39 200		52 335.75	
331.00 Abschreibung Renovation Jostenkapelle	28 100		37 500		50 000.00	
393.00 Anteil Kapitalzins	1 300		1 700		2 335.75	
330 Wanderwege in der Gemeinde	26 520	2 100	24 220	2 500	19 945.15	2 036.00
314.00 Wanderwege in der Gemeinde 18	18 000		15 000		9 836.05	
331.00 Abschreibung Fussgänger- und Velosteg Baumgarten	7 200		7 800		8 472.00	
365.00 Beitrag an schwyz. Wanderwege	120		120		120.00	
393.00 Anteil Kapitalzinsen	1 200		1 300		1 517.10	
461.00 Kantonsbeitrag		2 100		2 500		2 036.00
350 Übrige Freizeitgestaltung	8 000		8 000		5 459.40	
315.00 Unterhalt Spielplatz	5 000		5 000		2 559.40	
365.00 Ferienpass / Pro Juventute	3 000		3 000		2 900.00	

300.319.00

16 Beitrag an Dorffest

300.365.10

17 Anpassung des Beitrags aufgrund aufgelaufener Teuerung und vermehrten Einsätzen für die Gemeinde

300.314.00

18 Vier neue Brücken auf dem Rundweg, Instandstellung Wanderweg Wiselegg musste auf das Jahr 2014 verschoben werden

	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4 Gesundheit	162 600		149 700		161 331.47	
440 Ambulante Krankenpflege	140 600		127 700		146 218.22	
365.00 Beiträge an private Institutionen						
365.10 – Verein für Spitex	19 140 100		119 000		145 718.22	
365.20 – Entlastungsdienst SRK			8 000			
365.60 – Samariterverein Siebnen und Galgenen	500		500		500.00	
365.90 Verschiedene Beiträge			200			
460 Schulgesundheitsdienst	22 000		22 000		15 368.45	
318.00 Schul- und schulzahnärztliche Untersuchungen	22 000		22 000		15 368.45	
470 Lebensmittelkontrolle					-255.20	
318.00 Lebensmittelkontrollen					-255.20	
5 Soziale Wohlfahrt	2 793 200	450 000	2 487 500	465 000	2 459 647.00	572 032.30
500 Sozialversicherungen	1 169 600		1 046 000		1 086 764.35	
361.00 Beiträge an Kanton	20 791 400		716 200		723 079.05	
362.00 KVG Pflegefinanzierung	20 378 200		329 800		363 685.30	
520 Krankenversicherung	347 500	100 000	335 200	95 000	305 744.70	109 542.45
361.00 Gemeindebeiträge an die Prämienverbilligung	219 600		202 000		211 190.75	
361.10 Beiträge an Kanton für Verlustscheinübernahme KK-Prämien	32 900		48 200			
366.00 Beiträge an private Haushalte	95 000		85 000		94 553.95	
461.00 Rückerstattungen vom Kanton		100 000		95 000		109 542.45
540 Jugend	25 300		25 100		22 240.00	
365.00 Beitrag an Mütter- und Väterberatung	22 500		21 100		21 564.00	
365.10 Pro Juventute Elternbriefe	1 000		1 000		676.00	
365.20 Beitrag Jugendtreff	1 800		3 000			

440.365.10

19 Volumenwachstum innerhalb bestehender Leistungsvereinbarung

500.361.00/500.362.00

20 Höhere vom Kanton in Rechnung gestellte Beiträge

	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
550 Invalidität	600		600		600.00	
365.10 Insieme, Verein zur Förderung Behinderter Ausserschwyz	500		500		500.00	
365.20 Beitrag an Behindertentaxi	100		100		100.00	
570 Altersheim	89 000		89 000		88 844.00	
362.00 Betriebsbeitrag an Seniorenzentrum Engelhof Altendorf	89 000		89 000		88 844.00	
580 Wirtschaftliche Sozialhilfe	690 000	130 000	700 000	170 000	560 910.20	325 454.75
366.10 Schweizer Bürger in der Gemeinde	200 000		200 000		178 743.15	
366.20 Ausländer	300 000		300 000		270 410.00	
366.21 Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mit Aufenthalt (F)	10 000		60 000		32 701.40	
366.30 Gemeindebürger in anderen Kantonen	40 000		40 000		-13 423.35	
366.50 Alimentenbevorschussungen 21	140 000		100 000		92 479.00	
436.10 Verwandtenbeiträge						36 953.60
436.20 Persönliche Rückerstattungen		20 000		20 000		63 324.75
436.21 Rückerstattungen Flüchtlinge unter 7 Jahren		10 000		60 000		100 743.40
436.30 Übrige Rückzahlungen		30 000		30 000		40 212.45
436.50 Rückerstattung Alimentenbevorschussungen		40 000		30 000		38 845.40
461.00 Rückerstattungen anderer Kantone		30 000		30 000		45 375.15
581 Asylwesen	220 000	220 000	100 000	200 000	158 861.10	137 035.10
366.10 Asylsuchende (N) 22	220 000		100 000		158 861.10	
436.10 Rückerstattungen Asylsuchende (N)		70 000		20 000		28 010.60
461.00 Rückerstattungen vom Kanton		150 000		180 000		109 024.50
589 Übrige Sozialhilfe / Fürsorgeverwaltung	251 200		191 600		235 682.65	
300.00 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder	7 000		7 000		6 210.00	
300.10 Entschädigungen Kommission für Altersfragen	5 000		5 000			
301.00 Besoldungen Personal und Aushilfen 23	157 700		110 500		154 712.40	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	12 400		8 900		12 290.25	
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	13 000		8 700		12 580.95	

580.366.50

21 Erhöhtes Volumen an Klienten, welche Alimentenbevorschussung einfordern (Erfahrung 2013)

581.366.10

22 Gesetzlich bedingte Mehrausgaben

589.301.00

23 Ab 2013 ist eine 50%-Stelle dazugekommen

	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
305.00 Arbeitgeberbeiträge						
Kranken- und Unfallversicherung	3 300		2 900		3 951.40	
309.00 Aus- und Weiterbildung	4 000		2 500		2 430.00	
310.00 Drucksachen, Fachliteratur, Büromaterial	1 000		1 000		1 086.70	
315.00 Tutoris Wartung und Support	2 500		2 500		11 014.95	
317.00 Spesenentschädigungen	1 500		600		2 364.70	
318.10 Beschäftigungsprogramme	20 000		20 000		2 170.00	
318.20 Dienstleistungen Dritter	9 000		9 000		5 944.00	
318.40 Dienstleistungen, Honorare					11 050.00	
365.00 Beiträge an private Institutionen	3 000		3 000			
365.10 Schuldenberatungsstelle			5 000		4 735.00	
365.20 Rheumaliga Uri-Schwyz					50.00	
365.30 Pro Infirmis					500.00	
365.40 Altersnachmittag Pro Senectute					1 000.00	
365.60 Tageselternvermittlung March-Höfe	3 000		3 000		3 000.00	
365.80 Beitrag an Integrationsmassnahmen	2 000		2 000			
365.85 Sozialberatung der Pro Senectute	5 800					
398.00 Interne Verrechnungen	1 000				592.30	
6 Verkehr	1 620 800	351 300	1 621 700	373 300	1 474 956.77	380 366.35
620 Gemeindestrassen	1 330 000	314 300	1 378 500	337 300	1 311 247.07	343 465.35
300.00 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder	2 000		2 000		2 000.00	
301.00 Besoldungen	189 200		192 000		179 002.00	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	13 900		15 300		13 900.45	
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	13 400		13 200		13 117.80	
305.00 Arbeitgeberbeiträge						
Kranken- und Unfallversicherung	7 300		7 000		5 890.95	
311.00 Anschaffungen Mobiliar, Maschinen und Fahrzeuge	6 000		6 000		3 161.25	
312.00 Energie für Strassenbeleuchtungen	41 000		41 000		35 933.10	
312.10 Energie, Wasser, Heizkosten, Ener4 Werkhof	7 200		7 000		19 636.35	
313.00 Betriebs- und Verbrauchsmaterial	6 500		4 500		2 852.17	

589.365.10

24 Wird neu vom Kanton übernommen

589.365.85

25 Betrag wird erst nach Abschluss einer Leistungsvereinbarung wirksam

	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
314.00	Unterhalt Werkhof	23 000		24 500		11 778.50
314.10	Strassenbeleuchtungen und Signale	33 500		35 500		26 663.60
314.20	Strassenunterhalt	190 000		175 000		196 035.94
315.00	Unterhalt Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	16 000		16 000		18 456.26
317.00	Spesenentschädigung	1 200				1 262.95
318.00	Verwaltungskosten, Versicherungen Telefon	5 400		2 500		4 265.45
331.00	Ordentliche Abschreibungen	363 100		398 500		308 941.00
331.20	Abschreibung Werkhof Tischmacherhof	297 000		316 600		350 296.70
393.00	Anteil Kapitalzinsen	114 300		121 900		118 052.60
427.00	Mietanteile Werkhof Tischmacherhof		240 500		253 100	275 056.60
436.90	Diverse Rückerstattungen					690.00
463.00	Verrechnung EW + WW		13 000		13 000	8 049.50
498.00	Interne Verrechnungen		60 800		71 200	59 669.25
650	Regionalverkehr	290 800	37 000	243 200	36 000	163 709.70
316.00	Benützungskosten Flexicard	38 700		36 900		36 900.00
331.00	Ordentliche Abschreibungen	20 000				
361.00	Beiträge an öffentlichen Verkehr	231 000		171 800		126 809.70
361.50	Beitrag Bahnshuttle			34 500		
393.00	Anteil Kapitalzinsen	1 100				
434.00	Benützungsgebühren Flexicard		37 000		36 000	36 901.00
7	Umwelt, Raumordnung	776 600	618 800	814 900	654 000	734 368.95
710	Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)	437 300	437 300	463 300	463 300	371 257.75
314.00	Unterhalt Kanäle und Leitungsnetz	135 000		135 000		71 277.10
316.00	Benützungskosten Rechenzentrum	5 000		5 000		5 000.00
316.10	Beteiligung Fernauslesung	11 300		13 600		11 283.35
318.00	Planungs- und Projektierungskosten	65 000		65 000		39 346.15
362.00	Betriebskostenbeiträge ARA	193 000		216 700		197 116.75
380.00	Einlage in Spezialfinanzierung					19 687.95
398.00	Interne Verrechnungen	28 000		28 000		27 546.45
429.00	Zins Spezialfinanzierung		12 600		12 400	14 585.80
434.00	Abwassergebühren		350 000		350 000	356 671.95
480.00	Entnahme aus Spezialfinanzierung		74 700		100 900	

650.331.00

26 Abschreibung Investitionsbeitrag Busbahnhof Siebnen-Wangen

650.361.00

27 Rechnungsstellung durch Kanton

	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
720 Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)	181 500	181 500	190 700	190 700	175 903.35	175 903.35
310.00 Drucksachen, Inserate, Spesen	3 000		3 000		1 302.90	
312.00 Energie, Wasser, Heizkosten, Ener4 Werkhof Entsorgung			600			
314.00 Unterhalt Container und Sammelstellen	5 000		6 000		4 983.30	
316.00 Benützungskosten Rechenzentrum	5 000		5 000		5 000.00	
316.01 Miete Werkhof Entsorgung Tischmacherhof	25 100		26 700		25 967.05	
318.00 Kehrichtabfuhr, Altpapiersammlungen	65 000		70 000		66 295.65	
352.00 Betriebskostenbeiträge ZAM	66 800		61 800		50 359.55	
380.00 Einlage in Spezialfinanzierung					10 476.45	
398.00 Interne Verrechnungen	11 600		17 600		11 518.45	
429.00 Zins Spezialfinanzierung		4 200		4 300		4 801.05
434.00 Kehrichtgebühren		150 000		150 000		150 395.30
436.90 Diverse Rückerstattungen						20 707.00
480.00 Entnahme aus Spezialfinanzierung		27 300		36 400		
740 Friedhof und Bestattung	45 000		45 000		54 606.30	
352.00 Beitrag an Bestattungswesen	45 000		45 000		54 606.30	
750 Gewässerverbauungen	10 500		10 500		10 320.90	
365.10 Perimeterbeiträge	500		500		320.90	
365.20 Beitrag an Unterhalt Hochwasserentlastung	10 000		10 000		10 000.00	
780 Übriger Umweltschutz	47 300		40 400		31 434.50	
300.00 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder	3 000		3 500		2 870.00	
311.00 Anschaffungen Sammelbehälter	2 000		2 000			
313.00 Verbrauchsmaterial	1 000		600			
318.01 Entsorgung Hundekot	3 000		3 000			
351.00 Beitrag an Tierkörperentsorgung	12 500		5 500		15 233.45	
352.00 Betriebsbeitrag an Notschlachtlokal	800		800		737.20	
398.00 Interne Verrechnungen	25 000		25 000		12 593.85	
790 Raumordnung	55 000		65 000		90 846.15	3 750.00
318.00 Kosten Orts- und Raumplanung	55 000		65 000		57 144.55	
318.10 Projektstudie Verlegung Hochspannungsleitung					33 701.60	
436.00 Rückerstattungen						3 750.00

720.434.00

28 Die Kehricht-Grundgebühren von Fr. 60.– pro Haushalt und Fr. 100.– für das Gewerbe bleiben unverändert

780.351.00

29 2013 zu tief budgetiert. Der Beitrag an die Entsorgung von Tierkörpern wurde bereits 2012 auf Fr. 2.50 pro Einwohner erhöht

	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
8 Volkswirtschaft	25 000	125 000	23 500	74 700	22 443.75	53 795.95
800 Landwirtschaft	14 000	1 000	15 000	1 200	13 438.00	638.60
301.00 Betriebs- und Viehzählungen	3 500		4 500		3 450.00	
318.00 Dienstleistungen, Honorare					50.00	
365.00 Beiträge an Schutzzonen	10 500		10 500		9 938.00	
427.00 Einnahmen Pachtzinsen		1 000		1 200		638.60
801 Marktkommission	11 000	4 000	8 500	3 500	9 005.75	4 482.20
300.00 Tag- und Sitzungsgelder	4 000		2300		3 570.00	
310.00 Publikationen, Inserate	1 000		700		692.30	
319.00 Übriger Aufwand	5 000		3 500		4 743.45	
319.10 Samichlaus-Anlass	1 000		1 000			
319.20 Frühlings-Anlass			1 000			
436.00 Einnahmen		4 000		3 500		4 482.20
863 Energieversorgung		120 000		70 000		48 675.15
463.00 Konzessionsabgabe EW		120 000		70 000		48 675.15
9 Finanzen und Steuern	409 800	10 515 100	454 200	9 610 200	469 927.51	10 216 521.47
900 Gemeindesteuern	110 000	8 521 500	126 000	7 632 500	96 686.97	8 346 286.65
329.00 Steuerskonti	70 000		66 000		70 283.20	
330.00 Abschreibung Steuerverluste	30 000		50 000		19 943.32	
351.00 Pauschale Steueranrechnung	10 000		10 000		6 460.45	
400.00 Ordentliche Steuern						
natürliche Personen, laufendes Jahr		6 900 000		6 520 000		6 617 463.80
400.10 Ordentliche Steuern						
natürliche Personen, Vorjahre		700 000		400 000		728 763.00
400.20 Nach- und Strafsteuern natürliche Personen		50 000		20 000		90 991.40
400.40 Quellensteuer		230 000		200 000		242 888.55
400.50 Lotteriegewinn, Liquidations- und Kapitalabfindungssteuern		125 000		150 000		124 802.95

863.463.00

³⁰ In den Vorjahren wurde ein Teil der mit dem EW vereinbarten Konzessionsgebühr von 0.55 Rp./kWh für Förderbeiträge an ökologische Heizsysteme verwendet. Diese Beiträge hat der Gemeinderat ab 2013 abgeschafft

900.400.00

³¹ Annahme einer Erhöhung des Steuervolumens um 2% gegenüber den per September 2013 in Rechnung gestellten Steuern für das Jahr 2013 bei einem gleichbleibenden Steuerfuss von 155% einer Einheit

	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
401.00 Ordentliche Steuern juristische Personen, laufendes Jahr		400 000		209 000		313 151.40
401.10 Ordentliche Steuern juristische Personen, Vorjahre		100 000		117 000		211 404.75
406.00 Hundesteuern		16 500		16 500		16 820.80
920 Finanzausgleich		661 100		819 400		761 300.00
444.10 Bezirks- und Gemeindebeiträge	32	661 100		819 400		761 300.00
931 Anteil an kantonalen Steuern		1 021 700		803 500		768 100.00
441.00 Grundstückgewinnsteuer		1 021 700		803 500		768 100.00
932 Anteil an Wasserzinsen		45 000		45 000		45 973.55
434.00 Wasserzinsen		45 000		45 000		45 973.55
940 Kapitaldienst	299 400	260 400	328 200	301 400	372 886.79	285 621.27
318.00 Bank-, PC- und Depotgebühren	8 000		8 000		7 412.99	
321.10 Vergütungszinsen auf Steuerrückzahlungen	12 000		11 000		11 952.85	
322.00 Zinsen auf langfristigen Schulden	230 300		251 000		261 460.45	
323.00 Zinsen Spezialfinanzierungen	44 900		44 100		89 460.50	
323.10 Zinsen auf Verpflichtungen Sonderrechnungen	4 200		4 100		2 600.00	
323.20 Sonderzinsen			10 000			
420.00 Aktivzinsen		16 000		37 000		15 289.07
421.10 Verzugszinsen von Steuern		13 000		15 000		12 371.75
429.10 Zinsen Spezialfinanzierung		4 100		1 600		
493.00 Interne Verrechnung der Kapitalzinsen		227 300		247 800		257 960.45
942 Liegenschaften des Finanzvermögens	400	5 400		8 400	353.75	9 240.00
300.00 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder					353.75	
312.00 Energie, Wasser, Heizkosten	400					
423.00 Mietzinseinnahmen						840.00
427.00 Mietzinseinnahmen Spritzenhaus		5 400		8 400		8 400.00
920.444.10						
32 Steuerkraftausgleich gemäss Regierungsratsbeschluss						

Zusammenzug der Investitionsrechnung

	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Total Investitionsrechnung	2 694 000	1 894 000	3 040 000	2 373 600	3 609 328.70	1 430 867.70
Zunahme der Netto-Investitionen		800 000		666 400		2 178 461.00
1 Öffentliche Sicherheit					65 000.00	79 888.00
Netto-Einnahmen					14 888.00	
2 Bildung					1 545 571.20	685 623.00
Netto-Ausgaben						859 948.20
3 Kultur und Freizeit					200 000.00	
Netto-Ausgaben						200 000.00
6 Verkehr	800 000		1 315 000	648 600	1 197 271.00	360 000.00
Netto-Ausgaben		800 000		666 400		837 271.00
7 Umwelt, Raumordnung	1 894 000	1 894 000	1 725 000	1 725 000	601 486.50	305 356.70
Netto-Ausgaben						296 129.80

Artengliederung der Investitionsrechnung

	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5 Ausgaben	2 694 000		3 040 000		3 609 328.70	
50 Sachgüter	1 161 000		1 752 000		3 144 541.00	
501 Tiefbauten	1 161 000		1 752 000		1 598 969.80	
503 Hochbauten					1 545 571.20	
56 Eigene Beiträge	1 533 000		1 288 000		464 787.70	
562 Gemeinden	1 533 000		1 288 000		399 787.70	
566 Private Haushalte					65 000.00	
6 Einnahmen		1 894 000		2 373 600		1 430 867.70
61 Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte		150 000		588 600		385 244.70
610 Anschlussgebühren		150 000		300 000		305 356.70
611 Erschliessungsbeiträge				288 600		79 888.00
65 Vorteilsabgeltungen		1 744 000		1 425 000		
650 Entnahme aus Verpflichtungen von Vorteilsabgeltungen		1 744 000		1 425 000		
66 Beiträge für eigene Rechnung				360 000		1 045 623.00
661 Kanton						685 623.00
662 Gemeinde, Bezirke				360 000		360 000.00

Details der Investitionsrechnung

	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
1 Öffentliche Sicherheit					65 000.00	79 888.00
160 Zivilschutz					65 000.00	79 888.00
566.10 Investitionsbeiträge an Private					65 000.00	
611.10 Ersatzbeiträge für Schutzraumbauten						79 888.00
2 Bildung					1 545 571.20	685 623.00
240 Schulliegenschaften und Anlagen					1 545 571.20	685 623.00
503.05 Tischmacherhof, Energie, Heizung					1 494 437.95	
507.00 Einbau WC-Anlage in Mehrzweckgebäude					51 133.25	
661.00 Kantonsbeitrag Mehrzweckanlage Tischmacherhof						685 623.00
3 Kultur und Freizeit					200 000.00	
310 Denkmalpflege und Heimatschutz					200 000.00	
562.00 Beitrag an Renovation Jostenkapelle					200 000.00	
6 Verkehr	800 000		1 315 000	648 600	1 197 271.00	360 000.00
620 Gemeindestrassen	720 000		1 315 000	648 600	1 197 271.00	360 000.00
501.00 Ausbau Büelstrasse			75 000		5 169.80	
501.10 Allmeindstrasse					134 046.70	
501.20 Beitrag an Kreisel Siebnen	210 000		210 000			
501.22 Ilgenstrasse			70 000			
501.23 Obergasse			140 000		21 717.30	
501.25 Staldenstrasse			310 000		1 001 874.10	
501.26 Zeughausstrasse Anteil Gemeinde	460 000		460 000			
501.28 Hinterbergstrasse	50 000		50 000		3 067.75	
501.29 Untergasse					31 395.35	
611.20 Erschliessungsbeiträge Staldenstrasse				288 600		
662.00 Beitrag Bezirk an Staldenstrasse				360 000		360 000.00

Details der Investitionsrechnung

	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
650 Regionalverkehr	80 000					
562.00 Anteil an Busbahnhof Siebnen-Wangen	30 000					
661.00 Anpassungsarbeiten Bahnhofareal Siebnen-Wangen	50 000					
7 Umwelt, Raumordnung	1 894 000	1 894 000	1 725 000	1 725 000	601 486.50	305 356.70
710 Abwasserbeseitigung	1 894 000	1 894 000	1 725 000	1 725 000	601 486.50	305 356.70
501.00 Sanierung bestehender Kanalisationsleitungen	441 000		437 000		401 698.80	
562.00 Anlagenerweiterung	1 453 000		1 288 000		199 787.70	
610.00 Kanalisationsanschlussgebühren		150 000		300 000		305 356.70
650.00 Entnahme aus Verpflichtungen Investitionsrechnung		1 744 000		1 425 000		

Übersicht Finanzplan 2014–2017

Ergebnis der Gesamtrechnung	Budget 2014		Finanzplan 2015		Finanzplan 2016		Finanzplan 2017	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Laufende Rechnung	14 262 120	13 373 200	14 162 600	13 578 500	14 082 000	13 786 800	14 167 000	14 001 800
Aufwandüberschuss		888 920		584 100		295 200		165 200
Investitionsrechnung	2 694 000	1 894 000	1 174 000	585 000	800 000	500 000	1 550 000	500 000
Total Ausgaben	2 694 000		1 174 000		800 000		1 550 000	
Total Einnahmen		1 894 000		585 000		500 000		500 000
Netto-Investitionen		800 000		589 000		300 000		1 050 000
Finanzierung								
Netto-Investitionen	800 000		589 000		300 000		1 050 000	
Abschreibungen		1 396 800		1 253 000		1 085 400		1 082 600
Aufwandüberschuss								
Laufende Rechnung	888 920		584 100		295 200		165 200	
Finanzierungsfehlbetrag		292 120						
Finanzierungsüberschuss			79 900		490 200			132 600

Artengliederung Finanzplan der Laufenden Rechnung

Artengliederung der Laufenden Rechnung	Voranschlag 2014		Finanzplan 2015		Finanzplan 2016		Finanzplan 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3 Aufwand	14 262 120		14 162 600		14 082 000		14 167 000	
30 Personalaufwand	6 068 000		6 128 700		6 190 000		6 251 900	
31 Sachaufwand	2 242 300		2 255 400		2 278 000		2 300 800	
32 Passivzinsen	368 500		368 500		368 500		368 500	
33 Abschreibungen	1 426 800		1 253 000		1 085 400		1 082 600	
35 Entschädigungen an Gemeinwesen	264 700		253 500		253 500		253 500	
36 Eigene Beiträge	3 591 320		3 600 000		3 600 000		3 600 000	
39 Interne Verrechnungen	300 500		303 500		306 600		309 700	
4 Ertrag		13 373 200		13 578 500		13 786 800		14 001 800
44 Steuern		8 521 500		8 734 500		8 952 900		9 176 700
42 Vermögenserträge		314 000		314 000		314 000		314 000
43 Entgelte		1 270 000		1 270 000		1 270 000		1 270 000
44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		1 682 800		1 682 800		1 682 800		1 682 800
45 Rückstellungen von Gemeinwesen		48 500		48 500		48 500		48 500
46 Beiträge für eigene Rechnung		1 093 200		1 093 200		1 093 200		1 093 200
48 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen		142 700		132 000		118 800		106 900
49 Interne Verrechnungen		300 500		303 500		306 600		309 700

Funktionale Gliederung der Investitionsrechnung 2014–2017

(in Fr. 1000.–)

	Voranschlag 2014		Finanzplan 2015		Finanzplan 2016		Finanzplan 2017	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
6 Verkehr	800		589		300		1050	
620 Gemeindestrassen	720		589		300		1050	
Ausbau Strassen	720		589		300		1050	
650 Regionalverkehr	80							
562.00 Anteil an Busbahnhof Siebnen-Wangen	30							
562.05 Anpassungsarbeiten Bahnhofareal	50							
7 Umwelt, Raumordnung	1 894	1 894	585	585	500	500	500	500
710 Abwasserbeseitigung	1 894	1 894	585	585	500	500	500	500
710.501.00 Sanierung bestehender Anlagen	441		585		500		500	
710.562.00 Anlagenweiterung	1 453							
710.610.00 Anschlussgebühren		150						500
710.650.00 Entnahme aus Verpflichtungen Investitionsrechnung		1 744		585		500		
Netto-Investitionen	800	800	589	589	300	300	1050	1050
Total	2 694	2 694	1 174	1 174	800	800	1550	1550

Elektroversorgung

Voranschlag 2014

Voranschlag 2014 Elektroversorgung

	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Elektroversorgung	4 596 800	4 596 800	4 932 000	4 932 000	4 942 515.46	4 942 515.46
3 Betriebsertrag aus Lieferung und Leistung	4 500	3 870 000	3 000	4 070 500	4 774.79	4 168 773.74
32 Handelsertrag		3 645 000		3 665 000		3 773 896.85
3200 Verkauf Elektrizität gebundene Kunden		1 200 000		1 200 000		1 411 195.80
3201 Verkauf Elektrizität marktbererechtigte Kunden 1		230 000		290 000		283 012.65
3205 Mehrkostenfinanzierung unabhängiger Produzenten		85 000		75 000		87 701.85
3210 Netznutzung alle Kunden		1 700 000		1 700 000		1 572 267.30
3211 Grundpreise Zähler		430 000		400 000		419 719.25
34 Dienstleistungsertrag		105 000		162 500		225 134.34
3400 Dienstleistungen Elektrizität		5 000		2 500		225 134.34
3410 Erschliessungserträge Elektrizität 2		100 000		160 000		
36 Übriger Ertrag		120 000		243 000		169 742.55
3600 Netzanschlussgebühren Elektrizität 3		80 000		210 000		151 495.75
3650 Verschiedene Einnahmen		3 000		2 000		18 139.75
3655 Rückerstattung Betriebskosten		1 000		1 000		107.05
3656 Mieterträge Rohranlagen Daten- und Kommunikationsnetze		36 000		30 000		
39 Ertragsminderungen	4 500		3 000		4 774.79	
3910 Verluste Debitoren Elektrizität	4 500		3 000		4 774.79	
4 Aufwand für Material und Dienstleistungen	2 827 500		2 686 000		2 907 950.75	
41 Produktions-, Material- und Warenaufwand	352 500		302 000		296 411.90	
4100 Zähler und Schaltapparate	12 000		6 000		8 788.85	
4101 Verbrauchs-, Betriebs- und Installationsmaterial	10 000		10 000		20 976.30	
4104 Trafostationen, Leitungsnetz und Anlagen 4	330 500		286 000		266 646.75	

3201
1 Trotz mehr gelieferter Energie, kleinerer Ertrag. Konkurrenz im Markt

3410
2 Geringere Bautätigkeit gegenüber 2013

3600
3 Weniger anzuschliessende Gebäude

4104
4 Erhöhter Unterhalt bei Trafostationen (TS Hangetli: Fr. 85 000.–, TS Acheren: Fr. 60 000.–, TS Baumgarten: Fr. 60 000.– usw.)

Voranschlag 2014 Elektroversorgung

	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
42 Handelswarenaufwand	2 370 000		2 174 000		2 473 621.40	
4200 Einkauf Elektrizität	1 430 000		1 520 000		1 754 114.70	
4210 Einkauf Naturstrom			4 000		3 152.20	
4220 Netznutzung	490 000		420 000		473 576.35	
4222 Systemdienstleistungen Swissgrid	200 000	5	65 000		98 118.00	
4224 Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)	130 000	6	95 000		95 985.00	
4225 Abgaben Gemeinde	120 000	7	70 000		48 675.15	
44 Aufwand für Dienstleistungen	105 000		160 000		58 976.45	
4400 Aufwand für Dritt- und Dienstleistungen	85 000		140 000		50 811.45	
4410 Installationskontrolle	20 000		20 000		8 165.00	
46 Übriger Aufwand für Drittleistungen			50 000		78 941.00	
4640 Förderbeiträge Ökologiesysteme		7	50 000		78 941.00	
5 Personalaufwand	259 300		291 400		254 229.95	8 017.80
50 Löhne – Entschädigungen	212 900		249 000		209 618.35	8 017.80
5000 Entschädigung Tag- und Sitzungsgelder	1 000		3 000		875.00	
5010 Löhne	192 500		210 000		202 314.55	
5020 Lohnanteile der Gemeinde	7 000		11 000		6 428.80	
5030 Leistungen von Sozialversicherungen						8 017.80
5040 Verrechnung Lohnanteil Brunnenmeister	10 000		25 000			
5060 Rentenleistungen	2 400					
57 Sozialversicherungsaufwand	37 400		38 900		38 170.05	
5700 AHV, IV, EO, ALV, FAK	15 000		16 000		15 881.90	
5720 Berufliche Vorsorge	14 500		15 000		14 359.70	
5730 Unfallversicherung	6 100		6 100		6 005.50	
5740 Krankentaggeldversicherung	1 800		1 800		1 922.95	
58 Übriger Personalaufwand	9 000		3 500		6 441.55	
5810 Aus- und Weiterbildung	2 000		2 000			
5880 Sonstiger Personalaufwand	7 000		1 500		6 441.55	

4222
5 Erhöhte Beiträge für Systemdienstleistungen von Swissgrid

4224
6 Erhöhte Beiträge für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)

4225
7 Von der mit der Gemeinde vereinbarten Konzessionsgebühr von 0.55 Rp./kWh wurde bis Ende 2012 ein Teil für Förderbeiträge an ökologische Heizsysteme verwendet (siehe Konto 4640). Im Budget 2013 war dies noch nicht berücksichtigt

Voranschlag 2014 Elektroversorgung

	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
6 Sonstiger Betriebsaufwand	717 100	4 300	766 800	4 000	614 168.72	4 295.32
60 Raumaufwand	95 000		95 000		95 000.00	
6000 Fremdmieten	95 000		95 000		95 000.00	
61 Unterhalt, Reparaturen, Ersatz, Leasing	21 500		12 400		23 761.50	
6100 Unterhalt/Reparaturen/Ersatz/Leasing	4 000		4 000		13 715.50	
6110 Unterhalt Werkhof	17 500		8 400		10 046.00	
62 Fahrzeug- und Transportaufwand	6 000		6 000		5 347.40	
6200 Betriebsaufwand Fahrzeuge	5 000		5 000		4 433.60	
6210 Versicherungsprämien Fahrzeuge	1 000		1 000		873.80	
6230 Verkehrsabgaben, Beiträge, Gebühren					40.00	
63 Sachversicherung, Abgaben, Gebühren, Bewilligungen	49 700		56 400		47 787.30	
6300 Sachversicherungsprämien	13 000		13 000		11 385.20	
6310 Abgaben, Gebühren, Bewilligungen	2 500		2 500		2 238.00	
6340 Netznutzung Daten- und Kommunikationsnetz	34 200		40 900		34 164.10	
65 Verwaltungs- und Informationsaufwand	121 600		194 300		87 812.80	
6500 Büromaterial, Drucksachen, Fachliteratur, Inserate	7 000		11 000		5 380.65	
6510 Telefon, Porti, Postcheck	13 000		12 300		12 042.10	
6515 Werk- und Verbandsbeiträge	1 700		11 000		1 577.00	
6525 Einzugs-, Rechts- und Beratungskosten	5 000		5 000		1 275.55	
6530 Buchführungskosten ⁸	17 000		40 000		39 707.75	
6550 Büromöbiliar und Maschinen			1 000			
6560 EDV-Geräte und -Programme	42 900		34 000		9 465.30	
6565 Geografisches Informationssystem	15 000		30 000		18 364.45	
6570 Übriger Verwaltungsaufwand	20 000		50 000			
66 Werbeaufwand und Marketing	500		1 000			
6640 Reisespesen, Repräsentationsspesen	500		1 000			
68 Finanzerfolg	600	4 300	1 000	4 000	294.32	4 295.32
6800 Zinsaufwand gegenüber Dritte	300		500			
6810 Übriger Finanzaufwand	300		500		294.32	
6850 Erträge aus flüssigen Mitteln		4 300		4 000		4 088.17
6859 Übriger Finanzertrag						207.15
69 Abschreibungen	422 200		400 700		354 165.40	
6920 Anlagen Netz Elektrizität	92 700		100 700		98 115.75	
6925 Leitungen Netz Elektrizität	238 300		213 000		196 423.60	
6930 Technische Einrichtungen Elektrizität	63 300		52 100		53 526.05	
6974 EDV-Anlagen und -Programme	27 900		34 900		6 100.00	
6530						
⁸ Die zum EW Lachen ausgelagerten Administrationsaufgaben werden wieder vom EW Galgenen ausgeführt						

Voranschlag 2014 Elektroversorgung

	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7 Betriebliche Nebenerfolge	722 500	722 500	857 500	857 500	761 428.60	761 428.60
74 Investitionen allgemein	722 500	722 500	857 500	857 500	761 428.60	761 428.60
7400 Investitionen	722 500		857 500		761 428.60	
7410 Bilanzierung der Investitionen		722 500		857 500		761 428.60
9 Abschluss	65 900		327 300		399 962.65	
92 Gewinnverwendung	65 900		327 300		399 962.65	
9200 Einlage in Eigenkapital	65 900		327 300		399 962.65	

7400

- ⁹ Die grössten Einzelinvestitionen sind:
- Neuerschliessung Achernstrasse (400 V): Fr. 100 000.–
 - Neuerschliessung Untergasse (400 V): Fr. 120 000.–
 - Ersatz Freileitung 16 kV Kürzi–Untervorauen: Fr. 150 000.–
 - 300 neue Zähler: Fr. 75 000.–

Voranschlag 2014 Elektroversorgung

	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Daten- und Kommunikationsnetz	396 700	396 700	749 900	749 900	465 715.45	465 715.45
3 Betriebsertrag aus Lieferung und Leistung		170 000		164 800		124 290.39
32 Handelsertrag		18 000		1 800		
3250 Verschiedene Einnahmen	10	18 000		1 800		
36 Übriger Ertrag		152 000		163 000		124 290.39
3645 Netznutzungsertrag		152 000		163 000		124 290.39
4 Aufwand für Material und Dienstleistungen	20 000		35 000		29 788.50	
41 Material- und Warenaufwand	20 000		35 000		29 788.50	
4150 Anlagen, Netz Signale		20 000		35 000		29 788.50
5 Personalaufwand	3 000		20 000		15 975.60	
58 Übriger Personalaufwand	3 000		20 000		15 975.60	
5880 Sonstiger Personalaufwand		3 000		20 000		15 975.60
6 Sonstiger Betriebsaufwand	173 700		194 900		116 591.85	
60 Raumaufwand			5 000			
6000 Fremdmieten				5 000		
61 Unterhalt, Reparaturen, Ersatz Leitungen	5 000		3 000		3 120.80	
6100 Unterhalt/Reparaturen/Ersatz/Leasing		5 000		3 000		3 120.80

3250

10 Vergütung Netznutzung durch Fiberstream (Fr. 108.– pro Kunde und Jahr)

Diverse Aufwandkonti

Reduktion der Aufwände auf Bedürfnisse der Gemeinde inkl. Werke

Voranschlag 2014 Elektroversorgung

	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
63 Sachversicherungen, Abgaben, Gebühren, Bewilligungen	36 000		55 000		30 552.05	
6310 Abgaben, Gebühren, Bewilligungen	36 000		55 000		30 552.05	
65 Verwaltungs- und Informatikaufwand	4 500		9 500		6 804.50	
6500 Büromaterial, Drucksachen, Fachliteratur, Inserate			1 000			
6510 Telefon, Porti, Postcheck			500			
6530 Buchführungskosten	2 500		2 000		5 379.50	
6550 Büromobiliär- und -maschinen			1 000			
6565 Geografisches Informationssystem	2 000		5 000		1 425.00	
66 Werbeaufwand und Marketing	500		1 000			
6640 Reisespesen, Repräsentationsspesen	500		1 000			
69 Abschreibungen	127 700		121 400		76 114.50	
6960 Abschreibung Anlagen/Netz, Signale	127 700		121 400		76 114.50	
7 Betriebliche Nebenerfolge	200 000	200 000	500 000	500 000	303 359.50	303 359.50
74 Investitionen Allgemein	200 000	200 000	500 000	500 000	303 359.50	303 359.50
7400 Investitionen	200 000		500 000		303 359.50	
7410 Bilanzierung der Investitionen		200 000		500 000		303 359.50
9 Abschluss		26 700		85 100		38 065.56
92 Gewinnverwendung		26 700		85 100		38 065.56
9210 Entnahme aus Eigenkapital		26 700		85 100		38 065.56

9210

11 Daten und Kommunikationsnetz wird auf die Bedürfnisse der Gemeinde ausgelegt. Der private Ausbau wird nicht mehr durch die Gemeinde getragen. Längerfristiges Ziel ist eine ausgeglichene Rechnung

NOTIZEN:

Wasserversorgung

Voranschlag 2014

Voranschlag 2014 Wasserversorgung

	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Wasserversorgung	2 551 200	2 551 200	2 856 200	2 856 200	1 935 479.91	1 935 479.91
3 Betriebsertrag aus Lieferung und Leistung	1 000	537 000	1 000	971 000		1 350 318.80
32 Handelsertrag		378 000		373 000		379 817.05
3230 Wasserverkauf		300 000		295 000		304 627.35
3231 Wasseruhrenmiete		78 000		78 000		75 189.70
34 Dienstleistungsertrag		20 000		20 000		5 996.20
3430 Dienstleistungen Wasser		20 000		20 000		5 996.20
36 Übriger Ertrag		139 000		578 000		964 505.55
3630 Netzanschlussgebühren Wasser	1	116 000		550 000		946 505.55
3650 Verschiedene Einnahmen		5 000		10 000		
3660 Einnahmen von Feuerwehr für Hydranten		18 000		18 000		18 000.00
39 Ertragsminderungen	1 000		1 000			
3930 Verluste Kunden, Wasser	1 000		1 000			
4 Aufwand für Material und Dienstleistungen	242 800		358 000		444 098.15	
40 Produktions-, Material- und Warenaufwand	237 800		353 000		307 927.40	
4101 Verbrauchs-, Betriebs- und Installationsmaterial	5 000		5 000		2 894.00	
4130 Wassermesser	5 000		23 000		16 555.80	
4132 Anlagen, Gebäude und Wasserleitungsnetz	227 800		325 000		288 477.60	
44 Aufwand für Dienstleistungen	5 000		5 000		136 170.75	
4400 Aufwand für Dritt- und Dienstleistungen	4 000		4 000		134 872.75	
4430 Laboruntersuchung	1 000		1 000		1 298.00	
5 Personalaufwand	120 600	11 500	113 100	21 000	118 711.55	
50 Löhne – Entschädigungen	92 900	11 500	91 900	21 000	91 853.10	
5000 Entschädigung Tag- und Sitzungsgelder	1 000		2 900		875.00	
5010 Löhne	87 000		84 000		89 357.40	
5020 Lohnanteile der Gemeinde	2 500		5 000		1 620.70	
5040 Verrechnung Lohnanteil Brunnenmeister		10 000		15 000		
5050 Verrechnungen Lohnanteile an Gemeinde		1 500		6 000		
5060 Rentenleistungen	2 400					
3630						
1 Weniger anzuschliessende Gebäude						

Voranschlag 2014 Wasserversorgung

	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
57 Sozialversicherungsaufwand	20 200		20 200		20 416.95	
5700 AHV, IV, EO, ALV, FAK	7 200		7 100		7 474.65	
5720 Berufliche Vorsorge	9 200		9 200		9 145.20	
5730 Unfallversicherung	2 900		3 000		2 876.15	
5740 Krankentaggeldversicherung	900		900		920.95	
58 Übriger Personalaufwand	7 500		1 000		6 441.50	
5880 Sonstiger Personalaufwand	7 500		1 000		6 441.50	
6 Sonstiger Betriebsaufwand	620 800	4 500	551 100	5 000	448 145.56	11 894.53
60 Raumaufwand	26 000		26 000		26 000.00	
6000 Fremdmieten	26 000		26 000		26 000.00	
61 Unterhalt, Reparaturen, Ersatz, Leasing	10 500		7 000		2 656.15	
6100 Unterhalt/Reparaturen/Ersatz/Leasing	1 000		3 000		292.20	
6110 Unterhalt Werkhof	9 500		4 000		2 363.95	
62 Fahrzeug- und Transportaufwand	5 800		7 600		6 854.35	
6200 Betriebsaufwand Fahrzeuge	4 000		4 000		5 240.95	
6210 Versicherungsprämien Fahrzeuge	1 800		3 000		1 573.40	
6230 Verkehrsabgaben, Beiträge, Gebühren			600		40.00	
63 Sachversicherungen, Abgaben, Gebühren, Bewilligungen	69 300		86 100		67 923.00	
6300 Sachversicherungsprämien	4 200		4 000		4 107.85	
6310 Abgaben, Gebühren, Bewilligungen	2 500		8 000		1 960.80	
6330 Konzessionsabgaben Wasser	600		600		545.65	
6340 Netznutzung Daten- und Kommunikationsnetz	62 000		73 500		61 308.70	
64 Energie- und Entsorgungsaufwand					31 282.35	
6400 Energie					31 282.35	
65 Verwaltungs- und Informatikaufwand	36 800		45 100		29 314.43	
6500 Büromaterial, Drucksachen, Fachliteratur, Inserate	1 500		1 500		1 428.25	
6510 Telefon, Porti, Postcheck	5 500		5 500		5 472.78	
6515 Werk- und Verbandsbeiträge	200		500		110.00	
6525 Einzugs-, Rechts- und Beratungskosten	2 000		2 000		125.55	
6530 Buchführungskosten	5 000		14 000		10 802.70	
6560 EDV-Geräte und -Programme	15 100		7 100		7 580.40	
6565 Geografisches Informationssystem	5 000		14 000		3 794.75	
6570 Übriger Verwaltungsaufwand	2 500		500			

Voranschlag 2014 Wasserversorgung

	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
68 Finanzerfolg	18 000	4 500	35 000	5 000	30 278.70	4 894.53
6800 Zinsaufwand gegenüber Dritte	18 000		35 000		30 213.90	
6810 Übriger Finanzaufwand					64.80	
6850 Erträge aus flüssigen Mitteln		1 500		1 500		1 360.73
6859 Übriger Finanzertrag						33.80
6860 Übriger Finanzertrag gegenüber Gemeinde		3 000		3 500		3 500.00
69 Abschreibungen	454 400		344 300		253 836.58	7 000.00
6940 Anlagen Produktion Wasser	5 900		4 400		71 384.60	
6941 Anteil Abschreibung Reservoir	247 400		164 600			7 000.00
6945 Verteilnetz Wasser	151 100		144 300		165 828.23	
6950 Technische Einrichtungen Netz Wasser	49 100		29 900		15 163.75	
6976 Fahrzeuge	900		1 100		1 460.00	
7 Betriebliche Nebenerfolge	1 566 000	1 566 000	1 833 000	1 833 000	573 266.58	573 266.58
74 Investitionen Allgemein	1 566 000	1 566 000	1 833 000	1 833 000	573 266.58	573 266.58
7400 Investitionen	1 566 000		1 833 000		573 266.58	
7410 Bilanzierung der Investitionen		1 566 000		1 833 000		573 266.58
9 Abschluss		432 200		26 200	351 258.07	
92 Gewinnverwendung		432 200		26 200	351 258.07	
9200 Einlage in Eigenkapital					351 258.07	
9210 Entnahme aus Eigenkapital		432 200		26 200		

7400

- ² Die grössten Einzelinvestitionen sind:
- Neubauprojekt Wasserreservoir Vorderberg: Fr. 1 200 000.–
 - Verpflichtungskredit notwendig, Gesamtbetrag Fr. 2.8 Mio.
 - Wasserleitung Möbel Rüttimann – Garage Fuchs: Fr. 150 000.–

Bericht und Anträge der Rechnungsprüfungskommission

zuhanden der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2013

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Traktanden, wie sie in dieser Rechnung abgedruckt sind, in finanzieller Hinsicht geprüft und stellt folgendes fest:

Traktandum 1

Genehmigung des Voranschlages 2014 der Verwaltungsrechnung mit Festsetzung des Steuerfusses und Genehmigung der Voranschläge für die Elektro- und Wasserversorgung

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission haben gemäss ihrem Auftrag und den gesetzlichen Bestimmungen den Voranschlag 2014, bestehend aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung, sowie die Voranschläge der Zweigbetriebe Elektro- und Wasserversorgung geprüft. Bei der Budgetierung ist mit der gebührenden Sorgfalt vorgegangen worden. Berücksichtigt wurden die im Zeitpunkt der Budgetierung bekannten Tatsachen. Nach Ermessen der Rechnungsprüfungskommission sind die Ertrags-, respektive Aufwandpositionen richtig erfasst worden.

Voranschlag 2014

Der Voranschlag 2014 der Verwaltungsrechnung sieht einen Aufwandüberschuss von Fr. 888'920.– vor, dies bei gleich bleibendem Steuerfuss von 155% einer Einheit.

Investitionsrechnung

Für das Jahr 2014 sind Netto-Investitionen im Umfang von Fr. 800'000.– vorgesehen.

Regiebetrieb Elektroversorgung

Der Voranschlag 2014 der Elektroversorgung rechnet mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 65'900.–. Die Investitionen betragen Fr. 722'500.–.

Regiebetrieb Wasserversorgung

Das Budget 2014 der Wasserversorgung sieht einen Aufwandüberschuss von Fr. 432'200.– vor. Investitionen sind in der Höhe von Fr. 1'566'000.– geplant.

ANTRAG AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt:

- den Voranschlag 2014 der Verwaltungsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 888'920.– bei einem gleich bleibenden Steuerfuss von 155% einer Einheit sowie die Investitionsrechnung mit Netto-Investitionen im Umfang von Fr. 800'000.– zu genehmigen;
- die Budgets 2014 der Regiebetriebe Elektro- und Wasserversorgung zu genehmigen.

Wir danken dem Säckelmeister Peter Meyer und der Kassierin Jocelyne Burnens für ihre sorgfältige Arbeit beim Erstellen der Voranschläge. Weiter danken wir auch dem Gemeinderat und den Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten für die sorgfältige Budgetierung.

Traktandum 2

Beschlussfassung über die Nutzungsplanung der Gemeinde Galgenen, bestehend aus Zonenplan, Baureglement, Erschliessungsplan mit Reglement sowie Landwirtschafts- und Schutzzonenplan samt Schutzverordnung

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Sachgeschäft Nutzungsplanung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt geprüft. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt, den Verpflichtungskrediten zum Erschliessungsplan zuzustimmen:

- Für den Ausbau der Verkehrsanlagen wird ein Verpflichtungskredit von brutto Fr. 1'880'000.–, davon Fr. 940'000.– als Kostenanteil zulasten der Gemeinde bewilligt;
- Für die Elektrizitätsversorgung wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 700'000.– bewilligt. Dieser Betrag geht zulasten der Rechnung Elektroversorgung.

8854 Galgenen, 21. Oktober 2013

Die Rechnungsprüfungskommission:

Sibylle Schwyter-Mächler
Franz Peter-Ziltener
Patrick Fuchs

Berichte und Anträge des Gemeinderates

zu den Traktanden der Gemeindeversammlung

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Mit der Einladung unterbreiten wir Ihnen 2 Traktanden für die ordentliche Budgetgemeinde.

Traktandum 1

Genehmigung des Voranschlages 2014 der Verwaltungsrechnung mit Festsetzung des Steuerfusses und Genehmigung der Voranschläge für die Elektro- und Wasserversorgung

Wir verweisen zu diesem Traktandum auf den Bericht des Säckelmeisters auf Seite 2 sowie auf den Antrag der Rechnungsprüfungskommission auf Seite 45.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

1. Die im Druck vorliegenden Voranschläge der Verwaltungsrechnung 2014 (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) sowie der Elektro- und Wasserversorgung werden genehmigt.
2. Für das Jahr 2014 wird der Steuerfuss unverändert auf 155% belassen.

Traktandum 2

Beschlussfassung über die Nutzungsplanung der Gemeinde Galgenen, bestehend aus Zonenplan, Baureglement, Erschliessungsplan mit Reglement sowie Landwirtschafts- und Schutzzonenplan mit Schutzverordnung

Zusammenfassung

Die rechtsgültige Nutzungsplanung (Zonenplan, Baureglement, Landwirtschafts- und Schutzzonenplan mit Schutzverordnung) wurde im Jahr 1994 genehmigt. Der Erschliessungsplan mit Reglement ist seit 2006 in Kraft. Aufgrund der übergeordneten Rechtsgrundlagen sind Nutzungsplanungen alle 10–15 Jahre zu überprüfen und falls notwendig anzupassen. Der Gemeinderat hat daher beschlossen, gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben und die Bedürfnisse und Anträge aus der Bevölkerung, eine Gesamtrevision durchzuführen. Aufgrund der Zielsetzungen in der Entwicklungsstrategie, in der festgelegt wurde, wie sich die Gemeinde Galgenen entwickeln soll, sind die Unterlagen der Nutzungsplanung eingehend geprüft und überarbeitet worden. Die heute vorliegenden Grundlagen wurden vom Volkswirtschaftsdepartement vorgeprüft. Die Bevölkerung ist mehrfach in den Planungsprozess miteinbezogen worden und die Eingaben wurden soweit möglich berücksichtigt. Die revidierten Unterlagen bilden die Grundlage für die Entwicklung und Gestaltung der Gemeinde Galgenen für die nächsten 10–15 Jahre. Der Gemeinderat unterbreitet eine nachhaltige, zweckmässige und ausgewogene Vorlage und empfiehlt, den revidierten Unterlagen zuzustimmen.

Von der Beschlussfassung bleiben die drei Bereiche Gigersacher (Kat. Nr. 190, östlich DIGA), Stägerüteli (Kat. Nr. 1584) und Mosen (Kat. Nr. 2206) ausgenommen, da in diesen drei Gebieten die Verwaltungsgerichtsentscheide noch ausstehen. Ebenfalls nicht Gegenstand ist der im Jahre 2008 von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern bereits gutgeheissene Teilzonenplan Gigersacher (Protonentherapie-Zentrum).

A. Bericht zur Nutzungsplanung

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Galgenen hat die Nutzungsplanung letztmals im Jahr 1994 revidiert. Im Jahr 2000 erfolgte mit dem Teilzonenplan «Tischmacherhof» eine Anpassung im Zonenplan und Baureglement. Die Erschliessungsplanung wurde durch den Regierungsrat im Jahr 2006 erstmalig genehmigt. Im Jahr 2008 beschlossen die Stimmbürger zudem die Teilrevision der Nutzungsplanung im Gebiet Gigersacher (Protonentherapie-Zentrum).

Seit der letzten Gesamtrevision Mitte der 1990er Jahre wurden zahlreiche Um- und Einzonungsgesuche von Grundeigentümern gestellt. Aufgrund von Änderungen im Planungs- und Baugesetz (PBG) müssen zudem verschiedene Anpassungen im Baureglement vorgenommen werden. Die Nutzungsplanung Galgenen wurde deshalb an die neuen Bedürfnisse und Rahmenbedingungen angepasst und revidiert.

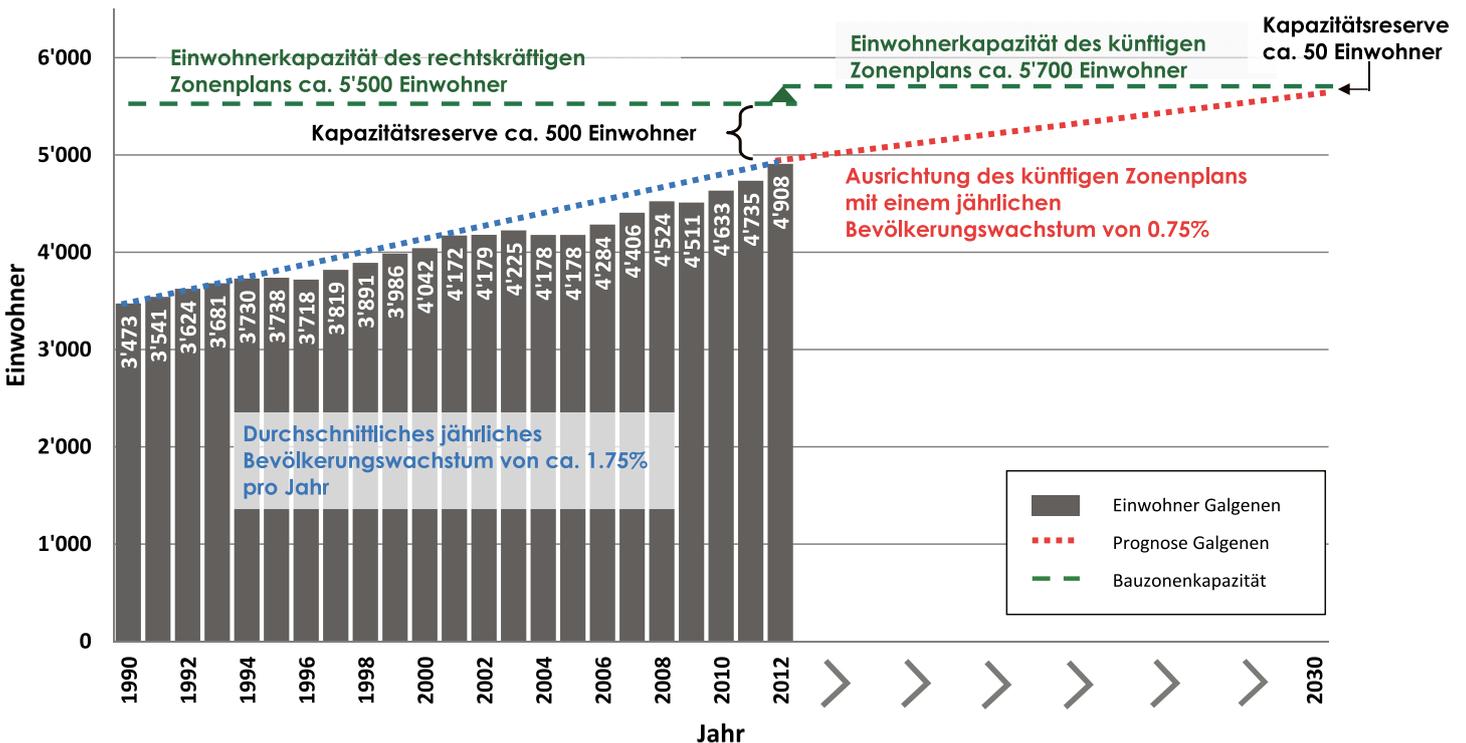
2. Ziele

Ziel der Ortsplanungsrevision ist eine Vorlage, welche den Absichten und Zielen der Gemeinde sowie den übergeordneten rechtlichen Rahmenbedingungen entspricht. Dies bedeutet, dass die bestehende Nutzungsplanung ergänzt und aktualisiert werden muss. Der Mitwirkung der Bevölkerung und weiteren interessierten Kreisen wurde dabei eine hohe Beachtung geschenkt. Mit der Landschaft soll schonend umgegangen werden, damit diese für Landwirtschaft und Naherholungszwecke weiterhin erhalten bleibt. Der zukünftige Raumbedarf für Infrastrukturbauten soll gesichert werden.

In den beiden Dorfteilen Galgenen und Siebnen soll eine weitere Entwicklung stattfinden können. Gemäss Masterplan March sollen die beiden Ortsteile jedoch durch einen Siedlungstrenngürtel getrennt bleiben.

Die Gemeinde Galgenen weist heute eine Einwohnerzahl von rund 5 000 (4 908 Einwohner per 31.12.2012, ständige Wohnbevölkerung) auf. Der bestehende Zonenplan hat noch Bauzonenreserven für ca. 500 zusätzliche Einwohner. Mit der Nutzungsplanungsrevision werden zusätzliche Bauzonen für nochmals ca. 200 Personen festgesetzt. Insgesamt weist damit der Zonenplanentwurf eine Kapazität (theoretisches Fassungsvermögen) für 5 700 Einwohner auf.

Einwohnerkapazität des Zonenplans



Einwohnerentwicklung und Kapazität des Zonenplanentwurfes

3. Meilensteine der Nutzungsplanung

Herbst 2005

Start der Revision der Nutzungsplanung

Mitte 2006

Erarbeitung der Entwicklungsstrategie, welche die Ziele und Grundsätze der Gemeinde festlegt.

November 2006 – Dezember 2006

Mitwirkungsverfahren zur **Entwicklungsstrategie**.

Alle interessierten Personen können sich zur Entwicklungsstrategie äussern.

Januar 2007

Bereinigung der Entwicklungsstrategie, diese bildet die Grundlage für den Zonenplanentwurf.

Januar 2007 – Februar 2007

Aufforderung zur Einreichung von **Änderungsgesuchen zum Nutzungsplan**. Der Bevölkerung wird die Möglichkeit geboten, konkrete Änderungsgesuche zur Nutzungsplanung einzureichen. Insgesamt gingen 49 Gesuche bei der Gemeinde ein.

Dezember 2007 – Juni 2008

Erste Vorprüfung der gesamten Nutzungsplanung durch die kantonalen Amtsstellen. Die kantonalen Amtsstellen überprüfen die Vorlage auf Rechtmässigkeit.

Juni 2008 – Oktober 2008

Überarbeitung der Nutzungsplanung aufgrund des Vorprüfungsergebnisses.

Oktober 2008 – Februar 2009

Zweite Vorprüfung der gesamten Nutzungsplanung durch die kantonalen Amtsstellen. Die kantonalen Amtsstellen überprüfen die überarbeitete Vorlage erneut auf Rechtmässigkeit.

Februar 2009 – Juli 2009

Überarbeitung der Nutzungsplanung aufgrund des zweiten Vorprüfungsergebnisses.

September 2009 – Oktober 2009

Informations- und Mitwirkungsverfahren in der Gemeinde mit der **öffentlichen Orientierungsversammlung** vom 10. September 2009. Es sind 23 Einwendungen eingegangen.

Oktober 2009 – Dezember 2010

Bereinigung der Wünsche und Anregungen aus dem Informations- und Mitwirkungsverfahren; Behandlung der 23 Einwendungen.

Januar 2011 – Februar 2011

Öffentliche Auflage der Nutzungsplanung während 30 Tagen mit der Möglichkeit, dass **jedermann Einsprache** einreichen kann. Es sind 21 Einsprachen und 3 Anregungen eingegangen.

März 2011 – Dezember 2011

Eingehende Prüfung der Einsprachen; Einspracheentscheide durch Gemeinderat. Der Gemeinderat lehnt 20 Einsprachen ab, eine Einsprache wird gutgeheissen.

Januar 2012

Für zehn Einspracheentscheide werden Beschwerden beim Regierungsrat erhoben.

September 2013

Alle zehn Beschwerden werden durch den Regierungsrat abgewiesen. Der Regierungsrat beurteilt damit die Beschwerden vollumfänglich im Sinne des Gemeinderates.

September 2013

Gegen die Entscheide des Regierungsrates werden drei Beschwerden beim Verwaltungsgericht erhoben.

Oktober 2013

Das Amt für Raumentwicklung erteilt dem Gemeinderat die Bewilligung, dass die unbestrittenen Planinhalte vorzeitig zur Beschlussfassung vorgelegt werden dürfen.

4. Änderungen im Zonenplan

4.1 Grundsätze

Alle Anträge auf Zonenplanänderungen wurden aufgrund vorher festgelegter Kriterien eingehend geprüft und beurteilt. Die Bewertungskriterien setzten sich aus den Zielen und Grundsätzen der Entwicklungsstrategie der Gemeinde Galgenen sowie aus den gesetzlichen Anforderungen, unter anderem des Raumplanungsgesetzes und der Umweltschutzgesetzgebung zusammen. Gesuche, die im Widerspruch zu den gesetzlichen Grundlagen standen (beispielsweise isolierte Bauzonen, zu geringe Abstände zu Hochspannungsleitungen etc.), konnten nicht berücksichtigt werden, da keine Möglichkeit besteht, für derartige Gebiete Bauzonen festzusetzen.

Gesuche, die grundsätzlich berücksichtigt werden konnten, wurden mit dem «Berner Nachhaltigkeitskompass» beurteilt. Aufgrund dieser Beurteilung konnte eruiert werden, welche Gesuche eine positive Entwicklung für die Gemeinde ermöglichen. Die Berücksichtigung aller Gesuche war nicht möglich, da die Flächenvorgaben des kantonalen Richtplanes eingehalten werden mussten.

4.2 Die wesentlichen Änderungen im Zonenplan

Plan und Änderungen siehe Seiten 50/51. Es sind nur die wesentlichen Zonenplanänderungen aufgeführt.

5. Änderungen im Baureglement

5.1 Konzept der Änderungen im Baureglement

- Das Baureglement der Gemeinde wird auf das übergeordnete Recht, namentlich das Planungs- und Baugesetz des Kantons Schwyz (PBG) abgestimmt.
- Bestimmungen, die bereits in einem übergeordneten Recht enthalten sind, werden nicht mehr wiederholt.
- Für die neuen Zonen «Spezialzone Bodenwis» und die neuen Gefahrenzonen werden Bestimmungen festgesetzt.
- Bestimmungen zu verkehrsintensiven Einrichtungen werden im Sinne des kantonalen Richtplans festgelegt.
- Für neue Gestaltungsplangebiete werden im Anhang zum Baureglement die entsprechenden Richtlinien erlassen.

5.2 Änderungen im Wortlaut

Die Änderungen gegenüber der rechtsgültigen Fassung sind rot dargestellt.

Aus Platzgründen werden nur die Artikel bzw. Abschnitte dargestellt, welche angepasst/geändert wurden. Ausserdem wird darauf verzichtet, geänderte Nummerierungen und Verweise sowie redaktionelle Anpassungen darzustellen.

II. Planungsmittel

Art. 3 1. Zonenplan

¹ Der gültige Zonenplan im ~~Massstab von 1:2500~~ ist Bestandteil dieses Baureglements.

⁵ Für die im Zonenplan speziell mit **Gestaltungsplanpflicht** bezeichneten Gebiete, die eine wesentliche Baulandfläche beanspruchen oder wo andere überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen, muss ein Gestaltungsplan vorgelegt werden.

⁷ In allen Bauzonen mit Gestaltungsplanpflicht können auch mehrere Gestaltungspläne vorgelegt und erlassen werden, insofern die verbleibende gestaltungsplanpflichtige Baulandfläche ebenfalls noch die Minimalfläche nach Absatz 4 aufweist. **Die Abgrenzungen sind so zu wählen, dass die übrigen Teilgebiete problemlos erschlossen werden können.** Für die gemischte Zone Tischmacherhof gilt die Minimalfläche von 3000 m².

III. Allgemeine Bauvorschriften

A. Erschliessung

Art. 4 Baureife

³ Genügende Zugänglichkeit setzt eine rechtlich gesicherte und technisch hinreichende Zufahrt, ausnahmsweise einen blossen Zugang, voraus. Technisch hinreichend ist eine Zufahrt, wenn sie verkehrssicher und so beschaffen ist, dass sie der zu erwartenden Beanspruchung durch Benützer und durch öffentliche Dienste gewachsen ist. **Für die Dimensionierung der Zufahrten und Zugänge sind die Normen des schweizerischen Verbands für Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) zu beachten.**

B. Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

Art. 5 2. Erhöhte Anforderungen

² Zur Verhinderung einer störenden Baugestaltung kann der Gemeinderat im Bewilligungsverfahren Bedingungen und Auflagen verfügen oder Projektänderungen verlangen. **Das kantonale Inventar geschützter und schützenswerter Bauten und Objekte (KIGBO) und das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) dienen bei der Beurteilung als Richtlinien.**

³ An die Gestaltung von Bauten und Anlagen sowie deren Umgebung werden erhöhte Anforderungen gestellt:

- a) im Sichtbereich der Pfarrkirche St. Martin
- b) im Sichtbereich der Kapelle St. Jost
- c) in der Kernzone
- d) an exponierten Hanglagen

Art. 6 5. Reklamen

⁵ Reklamen aller Art, Firmenschilder, Leuchtschriften usw. sind gestattet, wenn sie **durch Grösse, Form, Farbe, Aufmachung und Platzierung** die bauliche Umgebung, das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

C. Konstruktion und Hygiene, Umgebungsgestaltung

Art. 7 1. Sicherheit und Gesundheit

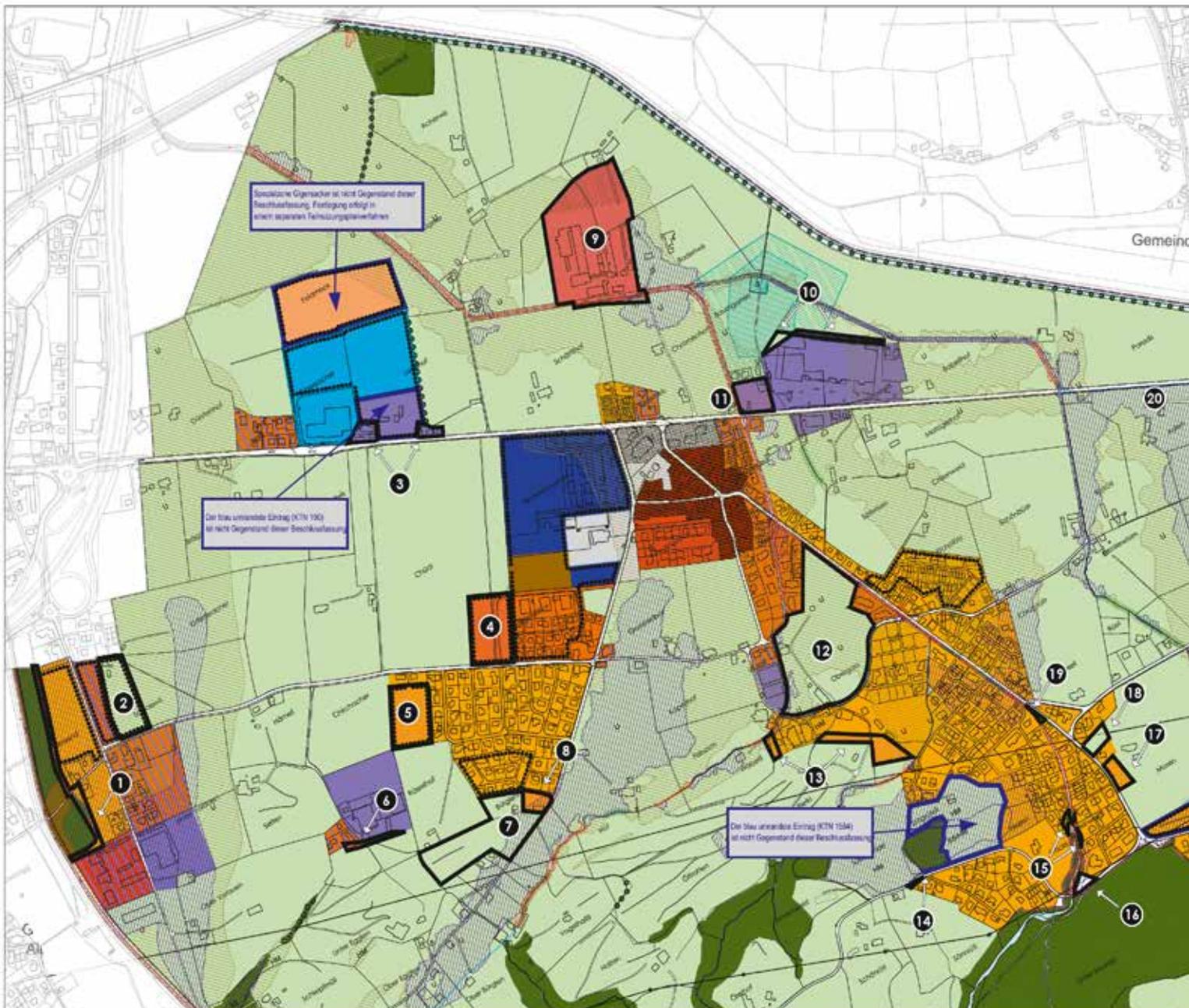
a) Grundsatz

⁴ Mehrfamilienhäuser **mit sechs und mehr Wohneinheiten** und Gebäude mit **mehr als 50** Arbeitsplätzen sind so zu gestalten, dass sie den speziellen Bedürfnissen von behinderten Personen angepasst werden können. Entstehen dadurch unverhältnismässige Mehrkosten oder überwiegen andere Interessen, so kann auf Vorkehrungen für Behinderte ganz oder teilweise verzichtet werden.

Art 10 3. Erholungsflächen, Kinderspielplätze

⁴ **Ist die Bereitstellung von Erholungsflächen auf privatem Grund nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Bauherr eine Ersatzabgabe an die Gemeinde zu leisten, die zweckgebunden für den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Kinderspielplätze zu verwenden ist. Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 120.– pro m² fehlende Erholungsfläche und wird mit Rechtskraft der Baubewilligung fällig. Die Höhe der Ersatzabgabe basiert auf dem Zürcher Index der Wohnbaukosten, Stand 1. April 2010. Er wird per 1. Januar jeden Jahres angepasst.**

- 1 Die Zonengrenze wird entlang dem Wald an mehreren Stellen angepasst (gemäss Waldfeststellung).
- 2 Auszonung aus der Wohn- und Gewerbezone 3 in die Landwirtschaftszone und Umlagerung der Fläche angrenzend an das Dorf Galgenen (Änderung Nr. 5).
- 3 Im Bereich der DIGA entlang der Kantonsstrasse werden einige Grundstücke von der Wohn- und Gewerbezone WG4 in die Gewerbezone umgezont.
- 4 Einzonung von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone W3.
- 5 Einzonung von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone W2 (in Kompensation zur Änderung Nr. 2).
- 6 Im Bereich Rüsselhof wird eine Bauzonenarrondierung vorgenommen. Es wird Land von der Landwirtschaftszone in die angrenzende Gewerbezone bzw. Wohn- und Gewerbezone WG3 eingezont.
- 7 Umzonung von der Reservezone in die Landwirtschaftszone, da auf Reservezonen zukünftig verzichtet wird.
- 8 Einzonung von der Reservezone in die Wohnzone W2.
- 9 Im Gebiet Bodenwis wird Land vom übrigen Gemeindegebiet sowie der Landwirtschaftszone in die Spezialbauzone Bodenwis eingezont. Zudem erfolgt eine Umzonung von der Zone für intensive gewerbliche Tierhaltung in die Spezialbauzone Bodenwis.
- 10 Es erfolgt ein flächengleicher Abtausch zwischen der Landwirtschaftszone und der Gewerbezone.
- 11 Einzonung von Landwirtschaftszone in Gewerbezone.
- 12 Umzonung von der Reservezone in die Landwirtschaftszone, da auf Reservezonen zukünftig verzichtet wird.
- 13 Einzonung vom übrigen Gemeindegebiet und der Landwirtschaftszone in die Wohnzone W2.
- 14 Bauzonenarrondierung aus dem übrigen Gemeindegebiet in die Wohnzone W2.
- 15 Die Zonengrenze wird entlang dem Wald an mehreren Stellen angepasst (gemäss Waldfeststellung).
- 16 Auszonung von der Wohnzone W2 ins übrige Gemeindegebiet.



- 17 Einzonung von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone 2 (in Kompensation mit der Auszonung Nr. 18).
- 18 Auszonung von der Wohnzone 2 in die Landwirtschaftszone (im Bereich der Hochspannungsleitung, als Umliegung der Fläche Änderung Nr. 17).
- 19 Bauzonennarrondierung vom übrigen Gemeindegebiet in die Wohnzone W2.
- 20 Einzonung von der Landwirtschaftszone in die Wohn- und Gewerbezone WG3 und in die Wohnzone W2.
- 21 Einzonung von der Landwirtschaftszone in die angrenzende Wohnzone W2.
- 22 Auszonung der Südstrasse von der Wohnzone W2 in das übrige Gemeindegebiet.
- 23 Einzonung von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone 2. Teilflächen der Einzonung werden mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt.
- 24 Einzonung von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone 2 mit Gestaltungsplanpflicht.

- 25 Einzonung der Feinerschliessung vom übrigen Gemeindegebiet in die Landhauszone LH.
- 26 Auszonung von der Wohnzone W2 in die Landwirtschaftszone.
- 27 Die Zonengrenze wird entlang dem Wald an mehreren Stellen angepasst (gemäss Waldfeststellung).
- 28 Einzonung aus der Landwirtschaftszone in die angrenzende Wohnzone W2.
- 29 Umzonung von der Wohn- und Gewerbezone WG3 in die Kernzone.
- 30 Einzonung vom übrigen Gemeindegebiet in die Kernzone.
- 31 Die Zonengrenze wird entlang dem Wald an mehreren Stellen angepasst (gemäss Waldfeststellung).

Verschieden kleinere Anpassungen im Zusammenhang mit Strassenklassierungen, Waldgrenzen und weiteren geringfügigen Ergänzungen sind im Plan nicht dargestellt.



Verbindlicher Planinhalt

Bauzonen

	LH	Landhauszone
	W2	Wohnzone 2 Geschosse
	W3	Wohnzone 3 Geschosse
	W4	Wohnzone 4 Geschosse
	WG3	Wohn- und Gewerbezone 3 Geschosse
	WG4	Wohn- und Gewerbezone 4 Geschosse
	K	Kernzone
	G	Gewerbezone
	I	Industriezone
	ÖBA	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
	WT	Wohnzone Tischmacherhof
	GZT	Gemischte Zone Tischmacherhof
	SpB	Spezialzone Bodenwies
	SpB	Spezialzone Bodenwies keine Hochbauten zulässig
	SpG	Spezialzone Gigersacker
		Gestaltungsplanpflicht

Nichtbauzonen

	P	Zone für Lager- und Abstellplätze
	UE	Übriges Gemeindegebiet

Landwirtschaftszone

	LW	Landwirtschaftszone
--	----	---------------------

Überlagerte Zonen

		Lärmvorbelastetes Gebiet (überlagernd)
		Einhaltung Planungswert der Lärmschutz-Verordnung (LSV) <small>(Berücksichtigung der Empfehlung "Lärmschutz bei der Planung", ATU Kanton Schwyz)</small>

Orientierender Planinhalt

	Wald
	Waldfeststellung gemäss Art. 10 und 13 Bundesgesetz über den Wald
	Gewässer
	Fließgewässer unterirdisch <small>Daten: Ingenieurbüro Marty AG 8853 Lochen, Stand: 20.01.2005</small>

Grundwasserschutzzonen

	GsZ3	Grundwasserschutzzone 3
	GsZ2	Grundwasserschutzzone 2
	GsZ1	Grundwasserschutzzone 1 <small>Grundwasserschutzzonen vom Regierungsrat genehmigt am 27. März 2007</small>

E. Verkehrssicherheit, Abstellflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder

Art. 13 1. Ein- und Ausfahrten, Garagenvorplätze

1 Ein- und Ausfahrten sind übersichtlich und gefahrenfrei zu gestalten und zu unterhalten. Die den Verkehrsverhältnissen angemessene Sicht darf weder durch Bauten, Mauern, Einfriedungen oder andere Anlagen oder Pflanzen behindert werden. **Massgebend sind die Sichtweiten gemäss VSS-Norm. Ein- und Ausfahrten** Sie bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss der kantonalen Strassengesetzgebung.

Art. 14 2. Abstellflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder

a) Grundsatz

3 Für Fahrräder, **Kinderwagen und dergleichen** sind bei Mehrfamilienhäusern sowie in der Regel bei Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und ähnlichen Bauten **genügend wettergeschützte Abstellflächen** Flächen bereit zu stellen.

Art. 15 b) Ersatzabgabe für Motorfahrzeugabstellplätze

2 Die Ersatzabgabe je Abstellplatz beträgt Fr. 5000.–**5 500.–** und wird mit der Rechtskraft der Baubewilligung fällig. Die Höhe der Ersatzabgabe basiert auf dem Zürcher Baukostenindex, **Stand 1. April 2010 vom 1. Oktober 1989** und wird jeweils auf den 1. Januar jeden Jahres angepasst.

F. Bauweise, Stellung und Dimension der Bauten

Art. 22 d) Ausnutzungsübertragung

1 Grundeigentümer von angrenzenden Grundstücken **können die derselben Zone können** noch nicht beanspruchte Nutzung eines Nachbargrundstückes durch **einen** Dienstbarkeitsvertrag auf die Bauparzelle übertragen.

Art. 25 6. Abstände

a) Grenzabstand, Begriff und Messweise

1 Der Grenzabstand ist die kürzeste Verbindung zwischen Grenze und Fassade **gemäss § 59 ff. des Planungs- und Baugesetzes**.

2 Der grosse Grenzabstand gilt in der Regel gegenüber derjenigen Gebäudeseite, die am meisten Wohnräume enthält (Hauptwohnseite), der kleine Grenzabstand gegenüber allen anderen Gebäudeseiten. **Der Gemeinderat kann die für den grossen Grenzabstand massgebende Fassade anders bestimmen, wenn dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse oder der Beschaffenheit der Baute erforderlich ist.**

Art. 27 Ermittlung

1 Als Gebäudehöhe gilt das Mass vom ausgemittelten gewachsenen Boden in der Fassadenmitte bis zum Schnittpunkt der Fassade mit der Dachhaut, bei Flachdächern bis zur Oberkante des Dachabschlusses. ~~Liegt das gestaltete Terrain tiefer als das gewachsene, ist auf das gestaltete abzustellen.~~

2 Nicht berücksichtigt werden:

- die Höhe des Giebeldreieckes bei Giebelfassaden;
- Aufbauten bei Schräg- und Flachdächern, sofern sie nicht mehr als einen Drittel der Fassadenlänge einnehmen;
- ~~das Attikageschoss und die Dachbrüstung, sofern sie mindestens um das Mass ihrer Höhe von der Fassade zurückversetzt sind. Attikageschosse und Dachbrüstungen, sofern ihre Fassaden auf der Schmalseite innerhalb eines Giebeldreiecks von 45° liegen sowie auf der Längsseite mit Ausnahme von maximal einem Drittel dieser Fassadenlänge um das Mass ihrer Höhe von der Fassade des darunter liegenden Geschosses zurückversetzt sind.~~

Art. 29 Mehrlängenzuschlag

1 ~~In den Wohnzonen und in der Wohn- und Gewerbezone erhöhen sich die Grenzabstände für Gebäude, die über 20 m lang sind, auf den betreffenden Längsseiten um ein Viertel der Mehrlänge, jedoch höchstens um 4 m. Die Zuschläge werden senkrecht zur Fassade gemessen.~~

2 ~~Nebenbauten werden für den Mehrlängenzuschlag nicht gerechnet.~~

1 In den Wohnzonen und in der Wohn- und Gewerbezone erhöhen sich die Grenzabstände für Gebäude, die über 20 m lang sind, auf den betreffenden Längsseiten um ein Viertel der Mehrlänge, jedoch höchstens um 4 m. Die Zuschläge werden senkrecht zu den Fassaden und nicht über die Gebäudeecken gemessen. Nebenbauten im Sinne von § 61 PBG und unterirdische Bauten werden für den Mehrlängenzuschlag nicht gerechnet.

2 Bei in der Länge gestaffelten Fassaden wird die für den Mehrlängenzuschlag massgebende Länge für jeden Fassadenteil für sich bestimmt.

Art. 31 b) Gebäudeabstand

1 Der Gebäudeabstand ist die kürzeste Entfernung zwischen zwei Fassaden; er entspricht der Summe der beiden dazwischenliegenden Grenzabstände **gemäss § 59 ff. des Planungs- und Baugesetzes**.

Art. 33 d) Gewässerabstand

+ ~~Gegenüber fließenden Gewässern ist von der Fassade ein Abstand von 5 m einzuhalten. Der Abstand wird von der Vermarkung oder, wo diese fehlt, von der oberen Böschungskante des Gewässers aus gemessen. Bauten und Anlagen haben gegenüber nicht eingedeckten fließenden Gewässern einen Abstand von mindestens 5 m einzuhalten. Gegenüber der Wägitaler Aa beträgt der Mindestabstand 8 m. Der Abstand wird von der oberen Böschungskante aus gemessen.~~

2 Gegenüber eingedolten Gewässern ist der Gewässerabstand mittels Baulinien festzulegen. Fehlen Baulinien, so beträgt der Abstand 3 m, gemessen ab gegenüber der Mittelachse der Eindolung, ~~mindestens jedoch 1 m ab dem Bauwerk der Eindolung.~~

Art. 35 f) Andere Abstandsvorschriften

2 Unter mehreren anwendbaren Abstandsvorschriften geht jene vor, die den grössten Abstand vorsieht. ~~Gegenüber Strassen ist allein der Strassenabstand anwendbar.~~

IV. Zonenvorschriften**Art. 38** Zoneneinteilung

Das Gebiet der Gemeinde Galgenen wird in folgende Zonen eingeteilt.

A. Bauzonen

a) Landhauszone		LH
b) Wohnzone	2 Geschosse	W2
c) Wohnzone	3 Geschosse	W3
d) Wohnzone	4 Geschosse	W4
e) Wohn- und Gewerbezone	3 Geschosse	WG3
f) Wohn- und Gewerbezone	4 Geschosse	WG4
g) Kernzone		K
h) Gewerbezone		G
i) Industriezone		I
k) Zone für intensive gewerbliche Tierhaltung		T
k) Spezialzone Gigersacher *		SpG
l) Spezialzone Bodenwis		SpB
m) Zone für öffentliche Bauten und Anlagen		OE
n) Wohnzone Tischmacherhof		WT
o) Gemischte Zone Tischmacherhof		GZT

* Spezialzone Gigersacher, nicht Gegenstand dieser Beschlussfassung, Festlegung erfolgt in einem separaten Teilnutzungsplanverfahren

B. Nichtbauzonen

p) Landwirtschaftszone	LW
q) Zone für Lager- und Abstellplätze	P

C. Schutzzone

r) Naturschutzgebiete, Schutzobjekte, Schutzzonen

D. Übrige Gebiete

s) Übriges Gemeindegebiet	UE
t) Reservegebiet	RS

Art. 40 2. Wohnzonen

2 Dem Zonencharakter entsprechende, nicht störende Gewerbebetriebe wie Läden usw.

~~**Art. 45 (alt)** 7. Zone für intensive gewerbliche Tierhaltung
Die Zone für intensive gewerbliche Tierhaltung ist für Zucht- und Mastbetriebe bestimmt, deren Futterbasis nicht auf eigener landwirtschaftlicher Produktion beruht. Es sind nur mässig störende Betriebe und standortgebundene Wohnbauten zulässig.~~

Art. 45 (neu) 7. Spezialzone Gigersacher

Spezialzone Gigersacher ist nicht Gegenstand dieser Beschlussfassung, Festlegung erfolgt in einem separaten Teilnutzungsplanverfahren.

Die Spezialbauzone Gigersacher (SpG) ist bestimmt für:

- Gesundheits- und Forschungszentrum namentlich für Therapie, Behandlungs-, Forschungs-, Schulungs- und Hotelnutzung
- Personalhäuser für Mitarbeitende

Art. 46 7. Spezialzone Bodenwis

1 Die Spezialzone Bodenwis ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die erforderlich sind für:

- die Gewinnung, Aufbereitung, Ergänzung, Verteilung und Vermarktung von Energie aus erneuerbaren Ressourcen
- die Aufbereitung, Verwertung und Vermarktung von Lebensmittel-Nebenprodukten
- das Halten, Unterbringen und Bewegen von Zucht- und Pensionspferden

2 Prozesse, die zu Geruchsemissionen führen wie z.B. Kompostieranlagen, sind nicht zulässig.

3 Im speziell bezeichneten Bereich gemäss Zonenplan sind keine Hochbauten zulässig.

4 Es sind nur standortgebundene Wohnungen gestattet.

5 Technisch bedingte Aufbauten können die Gebäudehöhe überschreiten.

Art. 49 (alt Art. 48) 10. Tabelle der Grundmasse

1 In den einzelnen Bauzonen gelten die folgenden Überbauungsmasse:

Zone	LH	W2	W3	W4	WG3	WG4	K	G	I	T	SpG ¹⁾	SpB	OE
Vollgeschosszahl	1	2	3	4	3	4	4	–	–	–	–	–	–
Ausnützungsziffer	0,35	0,45	0,65	0,80	0,80*	1,00*	–	–	–	–	–	–	–
offen	x	x	x	x	x	x	x	–	–	–	–	–	–
Gebäudehöhe (m)	7	7	10	13	11	13	15	15	20	15	14	20	–
Firsthöhe (m)	11	11	14	17	15	17	18	18	24	18	18	–	–
Gebäuelänge (m)	20	30	40	50	50	50	–	–	–	–	–	–	–
kleiner Grenzabstand (m / % der Gebäudehöhe)	70%	70%	60%	60%	60%	50% der Gebäudehöhe, jedoch mindestens 3 m							
grosser Grenzabstand (m / % der Gebäudehöhe)	6	6	60%	60%	60%	50% der Gebäudehöhe, jedoch mindestens 3 m							
Mehrlängenzuschlag	–	x	x	x	x	x	–	–	–	–	–	–	–
Empfindlichkeitsstufe	II	II**	II**	II	III	III	II**	III	IV	III	III	IV	II**

1) Spezialzone Gigersacher ist nicht Gegenstand dieser Beschlussfassung, Festlegung erfolgt in einem separaten Teilnutzungsplanverfahren.

* Wohnanteil höchstens 2/3 der anrechenbaren Bruttogeschossfläche

** Aufstufung einzelner Liegenschaften in Empfindlichkeitsstufe III gemäss Zonenplan

B. Nichtbauzonen**Art. 50 (alt Art. 49)** 1. Landwirtschaftszone

1 In der Landwirtschaftszone sind Bauten und Anlagen zulässig, so weit die landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung sie erfordert. Für einen bestehenden Landwirtschaftsbetrieb gilt ein Stöckli oder eine zusätzliche Wohnung zur Erleichterung des Generationenwechsels als zonenkonform. sie aufgrund der übergeordneten Bestimmungen erlaubt sind.

2 Immissionen aus der üblichen landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Nutzung sind in benachbarten Bauzonen hinzunehmen. Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III gemäss der Lärmschutzverordnung.

3 2 Alle Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone bedürfen einer kantonalen Raumplanungsbewilligung. Der Gemeinderat beurteilt diese Bauvorhaben auf die Einhaltung der baupolizeilichen Vorschriften.

C. Schutzzone**Art. 52 (alt Art. 51)** 2. Naturschutzgebiete, Schutzobjekte, ökologischer Ausgleich im Baugebiet sowie Grundwasserschutz zonen

1 Die Vorschriften zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes und der Schutz von Objekten und Gebieten gemäss § 21 Abs. 2 lit. b PBG sind in der Schutzverordnung und im

Landwirtschafts- und Schutz zonen plan Zonen plan der Gemeinde Galgenen enthalten. Sie überlagern die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sowie die Landwirtschaftszone.

3 Die Grundwasserschutz zonen gemäss Gewässerschutzgesetzgebung sind in einem besonderen Grundwasserschutz zonen plan festgelegt und werden im Landwirtschafts- und Schutz zonen plan als Hinweis aufgeführt. Sie überlagern andere Nutzungen.

Art. 53 (neu) Gefahrenzonen allgemein

1 Die Gefahrenzonen bezeichnen Gebiete, welche durch Naturgefahren, insbesondere Hochwasser, Rutschungen, Murgänge und Steinschlag eine Gefährdung aufweisen. Es wird unterschieden zwischen der Gefahrenzone rot (erhebliche Gefährdung), der Gefahrenzone blau (mittlere Gefährdung) und der Gefahrenzone gelb (geringe Gefährdung). Die Gefahrenzonen sind den anderen Zonen überlagert. Die Bezeichnung der Gefahrenprozesse (z. B. U für Überschwemmung) ist im Zonenplan eingetragen. Genaue Angaben über die zu berücksichtigenden Prozesse geben die auf der Gemeinde einsehbaren Gefahrenkarten.

2 Ausserhalb der Gefahrenzonen besteht ein Restrisiko, das die Eigentümer und Bauherrschaften in Eigenverantwortung angemessen zu beachten haben.

3 Die Bestimmungen der Gefahrenzonen beziehen sich auf alle Neubauten, Ersatzbauten und Umbauten von Gebäuden und Anlagen sowie auf die Umgebungsgestaltung.

Innerhalb aller Gefahrenzonen sind Veränderungen der Umgebungsgestaltung, welche die Gefährdung beeinflussen, insbesondere Geländeänderungen und der Bau oder Abbruch von Mauern bewilligungspflichtig. Kleinere, nicht schadenpotenzialrelevante Umbauten bei Gebäuden können ohne Schutz des gesamten Gebäudes realisiert werden, sofern das Schadenausmass und der Kreis der gefährdeten Personen nicht erhöht wird. Die Umbauten sind so zu gestalten, dass sie später ohne Anpassungen in den Gesamtobjektschutz integriert werden können.

4 Die Dimensionierung, die Anordnung und die Umgebungsgestaltung von Bauten haben auf die Gefährdung Rücksicht zu nehmen. Insbesondere darf in allen Gefahrenzonen die Gefährdung von Nachbargrundstücken nicht wesentlich erhöht oder das Überbauen derselben verhindert werden.

5 Der Gemeinderat hat den Nachweis zur Schadenabwehr im Bewilligungsverfahren zu prüfen und sofern notwendig ergänzende Auflagen zu machen. Er kann aufgrund der lokalen Gefahrensituation oder Risiken weitergehende Massnahmen verlangen. Er kann Ausnahmen von Bestimmungen bewilligen, wenn aufgrund von Massnahmen die Gefahrensituation beseitigt oder hinreichend reduziert werden konnte, oder wenn im Zusammenhang mit Bauvorhaben Massnahmen getroffen werden, welche eine Gefährdung des Gebietes aufheben.

6 Von den Bauten und Anlagen darf keine Gefährdung der Umwelt ausgehen. Umweltgefährdende Materialien dürfen nur in gesicherten Behältern und Räumen gelagert werden. Dabei sind Tanks und dergleichen gegen Aufschwimmen und Verschieben sowie gegen das Bersten der Zu- und Ableitungen zu schützen. Insbesondere die Gebäudehülle, die Lüftung und Einfüllstutzen sind baulich ausreichend vor aussergewöhnlichen Ereignissen zu schützen.

7 Bei Überschwemmungsgefahr sind Geländeänderungen so zu gestalten, dass das Wasser möglichst ungehindert abfliessen kann und dass kein unerwünschter Aufstau oder Ablenkung des Abflusses erfolgt.

Art. 54 (neu) Gefahrenzone rot

1 Die Gefahrenzone rot bezeichnet die Gebiete mit erheblicher Gefährdung. Neubauten und der Wiederaufbau von Bauten sind grundsätzlich verboten.

2 Wesentliche Umbauten von bestehenden Gebäuden können nur bewilligt werden, wenn gleichzeitig mit baulichen Massnahmen das Schadenrisiko auf ein Minimum reduziert wird und die Anzahl der gefährdeten Personen nicht erhöht wird.

3 Standortgebundene Bauten können als Ausnahme bewilligt werden, wenn sie mit sichernden Massnahmen vor Zerstörung und Schaden geschützt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gefahrenzone blau.

Art. 55 (neu) Gefahrenzone blau

1 Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, dass die Wahrscheinlichkeit und das Ausmass eines Schadens verhindert oder wenigstens minimiert werden können. Dies soll durch eine optimale Standortwahl, die konzeptionelle Gestaltung sowie geeignete bauliche Massnahmen unter Wahrung der Verhältnismässigkeit erreicht werden.

2 Der Nachweis, dass dem Schutz vor Naturgefahren hinreichend Rechnung getragen wird, ist jedem Gesuch beizulegen. Dabei ist auf alle Gefahrenkarten und dazugehörigen Unterlagen, welche das Bauvorhaben betreffen, Bezug zu nehmen. Der Nachweis ist von einem durch die Gemeinde anerkannten Fachexperten beizubringen.

3 Die Bauten sind so zu dimensionieren, dass sie den Belastungen aus den Naturgefahren schadlos standhalten (insbesondere statischer und dynamischer Druck, Auftrieb durch Einstau oder Grundwasseranstieg, Auflast durch flüssige und feste Stoffe, Anprall von Einzelkomponenten, Unterkolkung, Rutschen des gesamten Geländes, partielle oder differentiale Rutschung).

4 Bei wasserhaltigen Prozessen sind die Aussenwände bis zur seltenen Überschwemmungshöhe in dichter Bauweise auszuführen. Die Gebäudehülle ist so zu realisieren, dass sie durch den Wassereinstau keinen Schaden nimmt. Sämtliche Gebäudedurchdringungen sind bis auf die Überschwemmungshöhe von seltenen Ereignissen dicht auszuführen.

Art. 56 (neu) Gefahrenzone gelb

Die Gefahrenzone gelb bezeichnet die Gebiete mit verschiedenen Gefährdungen als Hinweis. Der Schutz des eigenen Gebäudes liegt in der Eigenverantwortung. Da der Schutz meist mit einfachen Massnahmen realisiert werden kann, wird dem Bauherrn empfohlen, die Gefährdung mit den Auflagen analog der Gefahrenzone blau zu eliminieren. Ein Nachweis ist nur bei einer möglichen Gefährdung Dritter und bezüglich umweltgefährdenden Materialien zu erbringen. Bei Sonderrisiken, insbesondere wichtigen Versorgungseinrichtungen oder grossen Warenlagern, gelten die Bestimmungen der Gefahrenzone blau.

D. Übrige Gebiete

Art. 57 (alt Art. 52) 1. Übriges Gemeindegebiet

3 Bauten und Anlagen bedürfen einer kantonalen ~~Ausnahme~~**Bewilligung**. Der Gemeinderat beurteilt die Bauvorhaben auf die Einhaltung der baupolizeilichen Vorschriften. Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III gemäss der Lärmschutzverordnung.

Art. 53 (alt), 2. Reservegebiete

1 ~~Reservegebiete haben Richtplancharakter und unterstehen den Bestimmungen des Übrigen Gemeindegebietes. Die Zuweisung zum Reservegebiet begründet keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Einzonung. Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III gemäss der Lärmschutzverordnung.~~

2 ~~Die Reservegebiete sind für eine zukünftige Entwicklung des Siedlungsgebietes bestimmt. Spätere Neueinzonungen sind bei ausgewiesenem Bedarf und anhaltender Eignung in erster Linie in diesen Gebieten vorzunehmen.~~

V. Gestaltungsplan

Art. 60 (alt Art. 56) 3. Inhalt

- h) Bei Gestaltungsplanpflichtgebieten sind die Richtlinien im Anhang des Baureglements zu berücksichtigen.
- 2 Sofern es zur Beurteilung notwendig ist, kann der Gemeinderat weitere Unterlagen (Modell usw.) verlangen. Er kann zudem Fachleute für die Begutachtung beiziehen. Die Kosten für die Gutachten sind vom Gesuchsteller des Gestaltungsplanes zu tragen.

VI. Baubewilligungsverfahren und Baukontrolle

Art. 64 (neu) Konsum- und Freizeitanlagen

- 1 Im Baubewilligungsverfahren für Konsum- und Freizeitanlagen in den Bauzonen, welche Nutzflächen von mehr als 2000 m² oder mehr als 80 Motorfahrzeugabstellplätze vorsehen, ist mit dem Baugesuch ein Gutachten über die verkehrlichen Auswirkungen einzureichen.
- 2 Es ist insbesondere der Nachweis betreffend dem Durchschnittlichen Täglichen Verkehr (DTV) und dem Spitzenstundenverkehr zu erbringen. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitere Unterlagen und Auskünfte einverlangen, wenn dies für die Beurteilung des Baugesuchs notwendig erscheint.
- 3 Konsum- und Freizeitanlagen, welche an 100 Tagen pro Jahr mehr als 1500 Fahrten pro Tag erzeugen, sind nicht zulässig.

Art. 66 (alt Art. 61) 2. Aufhebung früheren Rechts
Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Baureglement vom 2. Dezember 1979 13. Mai 1990 aufgehoben.

Anhang zu den Gestaltungsplanrichtlinien

Im Rahmen der Ortsplanung wurde bei den grösseren Neuzonungen eine Gestaltungsplanpflicht festgelegt. Die Gestaltungsplanrichtlinien sind behördenverbindlich. Die Richtlinien zeigen die Ziele der Gestaltungspläne und die erforderlichen Mindestinhalte auf. Bei der Beurteilung der Gestaltungspläne werden die Richtlinien, neben den gesetzlichen Grundlagen, als Massgabe geprüft.

Gestaltungsplanpflichtgebiet Acheren

Mindestinhalte des Gestaltungsplanes

- Die verkehrstechnische Erschliessung hat grundsätzlich über die Südstrasse und die Büelstrasse zu erfolgen.
- Die Bebauung ist mit Baufeldern aufzuzeigen. Es ist eine überzeugende architektonische Gestaltung der Bauten aufzuzeigen. Die Terrainlinien und die Terrainhöhen sind auf die Nachbargrundstücke anzupassen. Terrainveränderungen sind innerhalb des Gestaltungsplangebietes als Gesamtkonzept aufzuzeigen.
- Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Planungswerte der ES II gemäss der eidgenössischen Lärmschutzverordnung eingehalten werden können.

Gestaltungsplanpflichtgebiet Chirchacher

Mindestinhalte des Gestaltungsplanes

- Die verkehrstechnische Erschliessung hat grundsätzlich über das Grundstück KTN 727 zu erfolgen.
- Die Bebauung ist mit Baufeldern aufzuzeigen. Es ist eine überzeugende architektonische Gestaltung der Bauten aufzuzeigen. Die Terrainlinien und die Terrainhöhen sind auf die Nachbargrundstücke anzupassen. Terrainveränderungen sind innerhalb des Gestaltungsplangebietes als Gesamtkonzept aufzuzeigen.
- Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Planungswerte der ES II gemäss der eidgenössischen Lärmschutzverordnung eingehalten werden können.

Gestaltungsplanpflichtgebiet Chürzi

Mindestinhalte des Gestaltungsplanes

- Die verkehrstechnische Erschliessung hat ab der Allmeindstrasse und der neuen Groberschliessungsstrasse zu erfolgen.
- Die Bebauung ist mit Baufeldern aufzuzeigen. Es ist eine überzeugende architektonische Gestaltung der Bauten aufzuzeigen. Die Terrainlinien und die Terrainhöhen sind auf die Nachbargrundstücke anzupassen. Terrainveränderungen sind innerhalb des Gestaltungsplangebietes als Gesamtkonzept aufzuzeigen.
- Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Planungswerte der ES II gemäss der eidgenössischen Lärmschutzverordnung eingehalten werden können.

Gestaltungsplanpflichtgebiet Fischerhöfli

Mindestinhalte des Gestaltungsplanes

- Die verkehrstechnische Erschliessung hat grundsätzlich über die Grundstücke KTN 287 und KTN 592 von Osten her zu erfolgen.
- Die Bebauung ist mit Baufeldern aufzuzeigen. Es ist eine überzeugende architektonische Gestaltung der Bauten aufzuzeigen. Die Terrainlinien und die Terrainhöhen sind auf die Nachbargrundstücke anzupassen. Terrainveränderungen sind innerhalb des Gestaltungsplangebietes als Gesamtkonzept aufzuzeigen.
- Im Rahmen des Gestaltungsplans ist aufzuzeigen, wie die Hochbauten vor Gefahren (blaue Gefahrenzone) geschützt werden können.
- Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Planungswerte der ES II gemäss der eidgenössischen Lärmschutzverordnung eingehalten werden können.

Gestaltungsplanpflichtgebiet Hangetli

Mindestinhalte des Gestaltungsplanes

- Die verkehrstechnische Erschliessung hat grundsätzlich über die Quellen- und Vorderbergstrasse zu erfolgen.
- Die Bebauung ist mit Baufeldern aufzuzeigen. Es ist eine überzeugende architektonische Gestaltung der Bauten aufzuzeigen. Die Terrainlinien und die Terrainhöhen sind auf die Nachbargrundstücke anzupassen. Terrainveränderungen sind innerhalb des Gestaltungsplangebietes als Gesamtkonzept aufzuzeigen.
- Im Rahmen des Gestaltungsplans ist aufzuzeigen, wie die Hochbauten vor Gefahren (blaue Gefahrenzone) geschützt werden können.
- Die Verlegung der bestehenden Schmutzwasserkanalisation erfolgt zu Lasten der Grundeigentümer.
- Nachweis der Planungswerte gemäss der eidgenössischen Lärmschutzverordnung.

6. Bericht zur Erschliessungsplanung

6.1 Ausgangslage

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen haben die Gemeinden neben dem Zonenplan und dem Baureglement eine Erschliessungsplanung festzulegen. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Groberschliessung der Bauzonen innerhalb der im Erschliessungsplan vorgesehenen Fristen zu realisieren. Die Groberschliessung der Bauzonen besteht in der Ausstattung des Baugebiets mit den Hauptsträngen der Strassen-, Wasser-, Energie- und Abwasseranlagen. Die bestehende und die geplante Groberschliessung werden in der Erschliessungsplanung festgesetzt.

Der Erschliessungsplan hat mindestens zu umfassen:

- Bestehende und geplante Erschliessungsanlagen;
- Etappierung und Ausbauprogramm;
- Den Kostenanteil der Gemeinde für die einzelnen Verkehrsanlagen.

Nicht im Erschliessungsplan festgelegt wird die Sanierung von bestehenden Anlagen (Strassen, Wasserversorgung, Energieversorgung und Abwasserbeseitigung).

Die Gemeinde Galgenen verfügt bereits über einen rechtskräftigen Erschliessungsplan. Dieser wurde vom Regierungsrat im Jahr 2006 genehmigt.

6.2 Wesentliche Änderungen im Erschliessungsplan Plan und Änderungen siehe Seiten 58/59.

6.3 Änderungen im Reglement zum Erschliessungsplan im Wortlaut

Aus Platzgründen werden nur diejenigen Artikel aufgeführt, die Änderungen aufweisen. Die Änderungen gegenüber der rechtsgültigen Fassung sind rot dargestellt.

II. Basiserschliessungsplan

Art. 5 Basiserschliessungsanlagen

- 1 Im Erschliessungsplan werden Linienführungen von einzelnen Basiserschliessungsstrassen bezeichnet.
- 2 Als geplante Basiserschliessungsstrassen werden die ungefähren Linienführungen von neuen Basiserschliessungsstrassen bezeichnet.
- 3 Die geplanten Basiserschliessungsstrassen werden durch die Gemeinwesen finanziert, vorbehalten bleiben allfällige Beiträge Dritter.

III. Groberschliessungsanlagen der Bauzonen

Art. 12 Ausbauprogramm

Das Ausbauprogramm wird wie folgt festgelegt:

1. Etappe 2014–2020

Verkehrsanlagen

- Zeughausstrasse (Bereich Baugebiet bis Grenze Ruoss-Kistler);
- Kreuzstattstrasse (Trottoir);
- **Verlängerung Südstrasse bis Büelstrasse;**
- **Tischmacherhof West (vom Kreisel Kantonsstrasse bis Allmeindstrasse).**

Siedlungsentwässerung

- Kanalisation Zeughausstrasse;
- Meteorleitung Büelstrasse–Wägitaler Aa;
- Meteorleitung Kreuzstatt–Spielwiese.

Wasserversorgung

- Versorgung Zeughausstrasse;
- Verbindungsleitung Floridastrasse–Mühle.

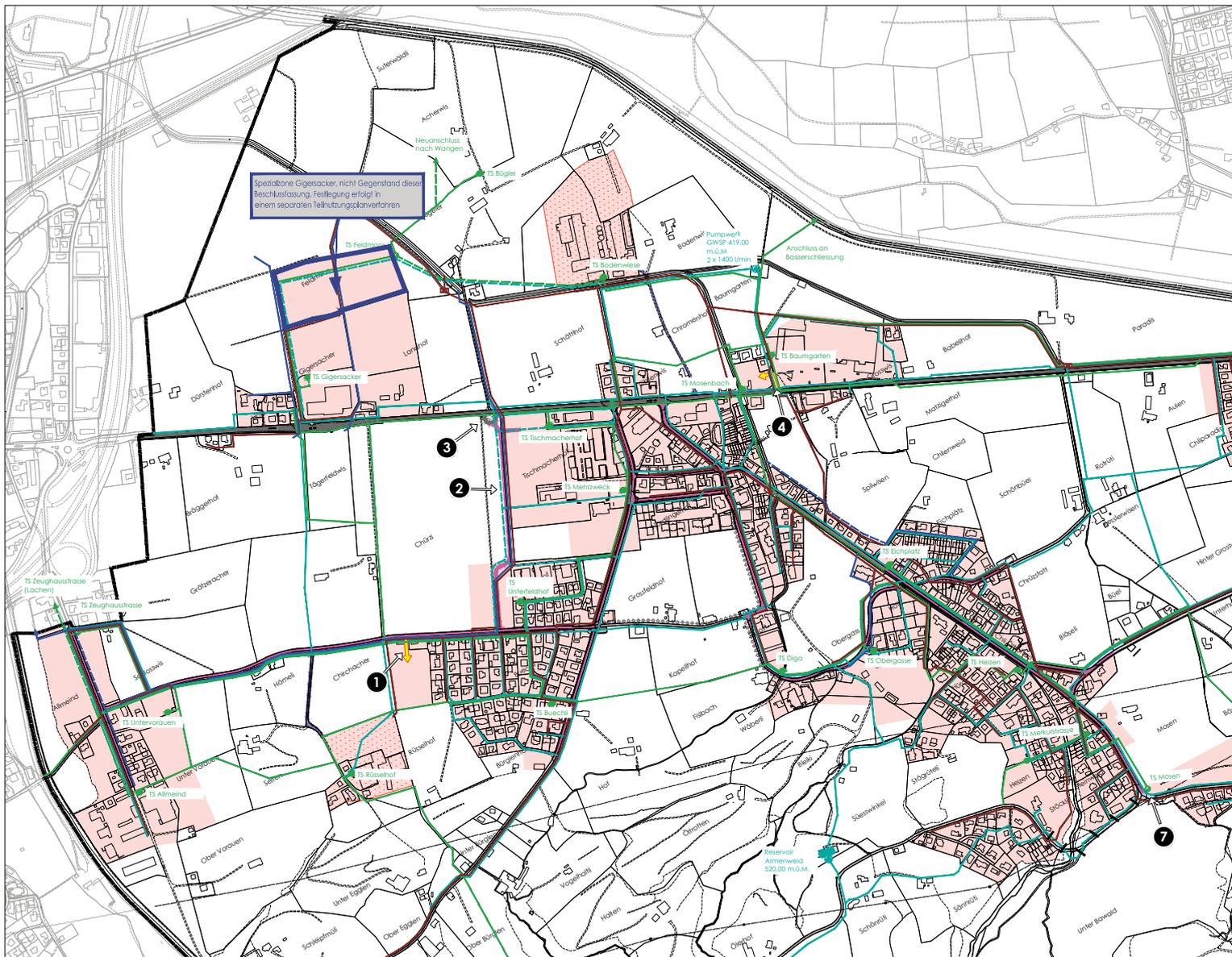
Energieversorgung

- Erstellung Ringleitung Gigersacher bis Bodenwis, Anpassung Mittelspannung;
- Neubau Trafostation Zeughausstrasse inklusive Leitungsverlegung;
- **Neubau Trafostation Acheren Süd;**
- **Neubau Trafostation Mosen;**
- **Neubau Trafostation Quellenstrasse.**

Art. 13 Kostenanteil der Gemeinde

1. Mit der Genehmigung des Erschliessungsplanes gelten die Ausgaben der 1. Etappe gemäss den Anhängen 1 bis 4 als bewilligt.
2. Der Kostenanteil der Gemeinde für Verkehrsanlagen der Groberschliessung beträgt:

- ❶ Anschlussstelle Feinerschliessung ins Gebiet Chirchacher.
- ❷ Neue Groberschliessungsstrasse Tischmacherhof West (vom Kreisel Kantonsstrasse bis Allmeindstrasse).
- ❸ Kantonsstrasse als geplante Basiserschliessung.
- ❹ Anschlussstelle Feinerschliessung ins Gebiet Baumgarten.
- ❺ Umklassierung von einem Abschnitt der Buelstrasse sowie der kompletten Sudstrasse in eine Groberschliessungsstrasse. Zudem eine neue Groberschliessungsstrasse «Verlängerung Südstrasse» bis Buelstrasse.
- ❻ Anschlussstelle Feinerschliessung ins Gebiet Fischerhöfli.
- ❼ Neue Trafostationen in den Gebieten «Acheren Süd», «Mosen» und «Quellenstrasse».



Verkehrsanlagen

- Zeughausstrasse (Gemeindegrenze bis Grenze Ruoss-Kistler)
- Kreuzstattstrasse (Trottoir)
- Tischmacherhof West (vom Kreisel Kantonsstrasse bis Allmeindstrasse)
- Verlängerung Südstrasse bis Buelstrasse

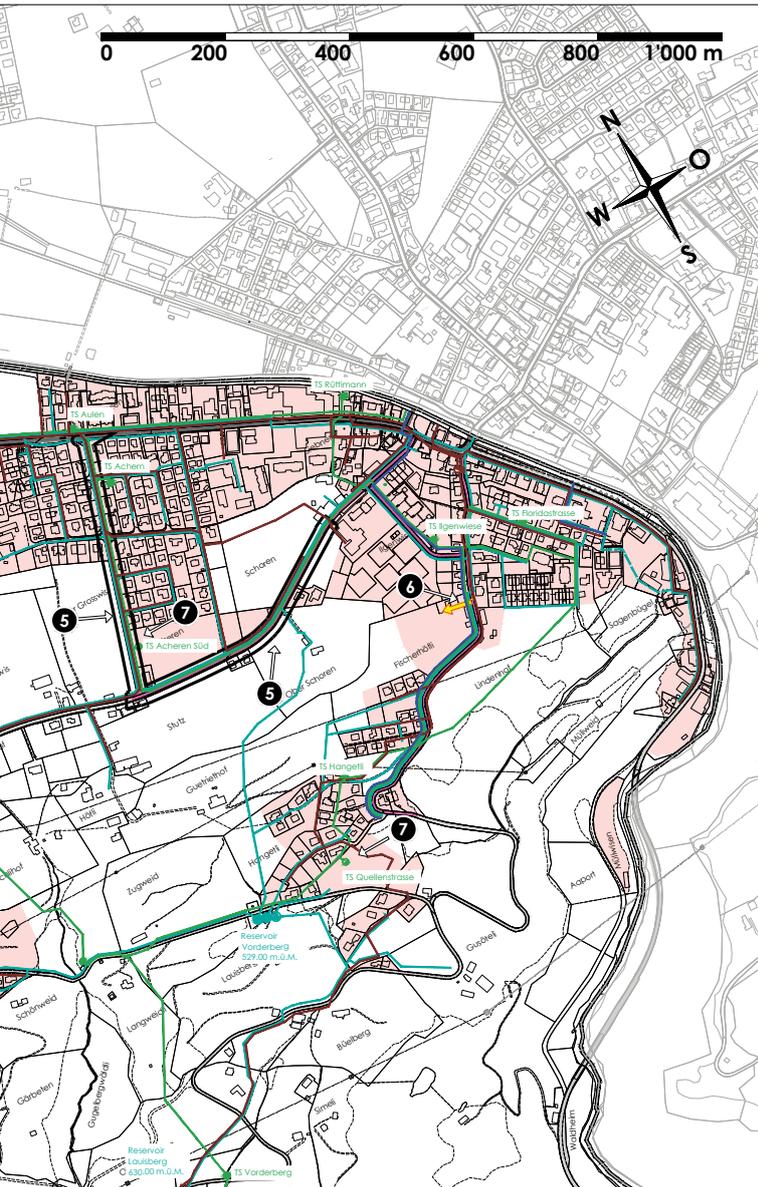
Kostenanteil

- 50% (nur Ausbalkosten)
- 40%
- 50%
- 50%

Anhang 1, Kosten Verkehrsanlagen 1. Etappe

Groberschliessungsstrassen	Bruttokosten (Kostenstand 2012)	1. Etappe 2014–2020 Anteil Gemeinde	
• Zeughausstrasse ¹⁾ (Ausbalkosten im Bereich Baugebiet bis Ruoss-Kistler)	Fr. 460 000.–*	50%	Fr. 230 000.–*
• Kreuzstattstrasse (Trottoir)	Fr. 180 000.–*	40%	Fr. 72 000.–*
• Tischmacherhof West (vom Kreisel Kantonsstrasse bis Allmeindstrasse)	Fr. 1 500 000.–	50%	Fr. 750 000.–
• Verlängerung Südstrasse bis Buelstrasse	Fr. 380 000.–	50%	Fr. 190 000.–
Total 1. Etappe	Fr. 2 520 000.–		Fr. 1 242 000.–
* Davon bereits bewilligt	Fr. 640 000.–		Fr. 302 000.–
Total zu bewilligen	Fr. 1 880 000.–		Fr. 940 000.–

¹⁾ Die Bruttokosten bei der Zeughausstrasse setzen sich folgendermassen zusammen: Ausbalkosten der Strasse samt Trottoir, inkl. Landerwerbskosten. Die Sanierungskosten der bestehenden Strasse gehen zu Lasten der bisherigen Unterhaltspflichtigen (RRB Nr. 525/2005 vom 19. April 2005).



Verbindlicher Planinhalt

Anlagen der Groberschliessung

	bestehend	Neubau/Ausbau geplant 1. Etappe
Verkehrsanlagen:		
Groberschliessungsstrassen		
Fuss- / Radwegverbindungen		
Groberschliessung zu Lasten der Grundeigentümer		
Anschlussstelle Grob- / Feinerschliessung		
Energieversorgung		
Hauptleitung		
Transformatorstationen		
Wasserversorgung:		
Wasserleitung		
best. Anlagen werden umgelegt		
Reservoir		
Pumpanlage		
Abwasserbeseitigung:		
Sammelleitung Schmutz- / Mischwasser		
Sammelleitung Meteorwasser		
Bauzonen:		
Bauzonen mit Groberschliessung Verkehrsanlage zu Lasten der Grundeigentümer (§38 Abs. 2 PBG)		

Orientierender Planinhalt

	bestehend	Neubau/Ausbau geplant 1. Etappe	Ausbau 2. Etappe
Bauzonen:			
rechtskräftige Bauzonen			
Verkehrsanlagen der Basierschliessung:			
Hauptverkehrsstrassen / Bezirksstrassen			
Gemeindestrassen ausserhalb Bauzone			
Neuer Kreisel Kantonsstrasse			
Fuss- und Radwegverbindungen			
Abwasserbeseitigungsanlagen der Basierschliessung:			
Verbandskanäle			
Regenklärbecken RKB			
Hochwasserentlastung HWE			

Anhang 2, Kosten Siedlungsentwässerung 1. Etappe

Abwasserbeseitigungsanlagen	1. Etappe 2014–2020 (Kostenstand 2012)	
• Kanalisation Zeughausstrasse	Fr.	355 000.–*
• Meteorleitung Büelstrasse–Wägitaler Aa	Fr.	110 000.–*
• Meteorleitung Kreuzstatt–Spielwiese	Fr.	250 000.–*
Total 1. Etappe	Fr.	715 000.–
* Davon bereits bewilligt	Fr.	715 000.–
Total zu bewilligen	Fr.	0.–

Anhang 3, Kosten der Wasserversorgung

Wasserversorgungsanlagen	1. Etappe 2014–2020 (Kostenstand 2012)	
• Versorgung Zeughausstrasse	Fr.	435 000.–*
• Verbindung Mühle–Floridastrasse	Fr.	115 000.–*
Total 1. Etappe	Fr.	550 000.–
* Davon bereits bewilligt	Fr.	550 000.–
Total zu bewilligen	Fr.	0.–

Anhang 4, Kosten Anlagen der Energieversorgung 1. Etappe

Anlagen der Elektrizitätsversorgung	1. Etappe 2014–2020 (Kostenstand 2012)	
• Neubau Trafostation Feldmoos sowie Erstellung Ringleitung Gigersacher bis Bodenwis, Anpassung Mittelspannung	Fr.	750 000.–* (zusätzlich 250 000.– mit Teilzonenplanung Gigersacher bereits bewilligt)
• Neubau Trafostation Zeughausstrasse inklusive Leitungsverlegung	Fr.	350 000.–*
• Neubau Trafostation Acheren Süd	Fr.	200 000.–
• Neubau Trafostation Mosen	Fr.	250 000.–
• Neubau Trafostation Quellenstrasse	Fr.	250 000.–
Total 1. Etappe	Fr.	1 800 000.–
* Davon bereits bewilligt	Fr.	1 100 000.–
Total zu bewilligen	Fr.	700 000.–

Anhang 5, Status der Groberschliessungsanlagen gemäss bisherigem Erschliessungsplan

Groberschliessungsstrassen	Status (Realisierungsstand)
• Zeughausstrasse	noch offen
• Allmeindstrasse (Zeughausstrasse bis Zonengrenze)	realisiert
• Obergasse (Mosenstrasse bis Visibach)	realisiert
• Ilgenwiese (Büelstrasse bis Staldenstrasse)	realisiert
• Fuchsröschstrasse (Trottoir)	realisiert

• Staldenstrasse Bereich Zürcherstrasse bis Lindenhof und Bereich Hangetli	realisiert
--	------------

Abwasserbeseitigungsanlagen	Status (Realisierungsstand)
• Kanalisation Obergasse	realisiert
• Kanalisation Zeughausstrasse	noch offen
• Meteorleitung Kreuzstatt–Spielwiese	noch offen

Wasserversorgungsanlagen	Status (Realisierungsstand)
• Verbindungsleitung Staldenstrasse	realisiert
• Verbindungsleitung Obergasse–Stägerüteli	realisiert
• Verbindungsleitung Gigersacher–Hämeli	realisiert
• Versorgung Zeughausstrasse	noch offen
• Verbindungsleitung / Ergänzungen Aulen	realisiert
• Verbindung Mühle–Floridastrasse	noch offen
• Verbindungsleitung Gigersacher–Lachen	realisiert
• Verbindungsleitung Baumgarten–Bodenwis	realisiert

Anlagen der Elektrizitätsversorgung	Status (Realisierungsstand)
• Neubau der Trafostation sowie Umlegung der Mittelspannungsleitung Rüsselhof	realisiert
• Neubau Trafostation Feldmoos sowie Erstellung Ringleitung Gigersacher bis Bodenwis, Anpassung Mittelspannung	noch offen
• Neubau Trafostation sowie Anpassung Mittelspannungsleitung Lindenhof	realisiert
• Neubau Trafostation Obergasse sowie Leitungsverlegung ab Trafostation Heizen	realisiert
• Neubau Trafostation Zeughausstrasse inklusive Leitungsverlegung	noch offen

Anhang 6, Anforderungen bei Strassenübernahmen

• Martinstrasse	Strasseneigentümer: Bezirk March
• Mosenstrasse	Strasseneigentümer: Bezirk March
• Nördlingerhof	Strasseneigentümer: privat
• Zeughausstrasse (Gemeindegrenze bis Grenze Ruoss-Kistler)	Strasseneigentümer: privat
• Südstrasse Siebnen (Kantonsstrasse–Büelstrasse)	Strasseneigentümer: Genossame Galgenen

Martinstrasse

- Schriftlicher Antrag des Grundeigentümers
- Durchgehender Ausbau nach den Normen des VSS: Foundationsschicht, Tragschicht und Deckbelag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung
- Mindestens Fahrbahn ausparzelliert und Eintrag des öffentlichen Fusswegrechts auf dem Trottoir

- Nachweis einwandfreier Zustand der Strasse inkl. Nebenanlagen
- Komplette Ausführungsdokumentation, Plan- und Dimensionierungsgrundlagen, Werkleitungspläne, Grundbuchauszug usw.
- Die Übernahme erfolgt ohne weitere Pflichten und Kosten für die Gemeinde.

Mosenstrasse

- Schriftlicher Antrag des Grundeigentümers
- Durchgehender Ausbau nach den Normen des VSS: Foundationsschicht, Tragschicht und Deckbelag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung
- Mindestens Fahrbahn ausparzelliert und Eintrag des öffentlichen Fusswegrechts auf dem Trottoir
- Nachweis Tragsicherheit und Abflusskapazität der vorhandenen Kunstbauten
- Nachweis einwandfreier Zustand der Strasse inkl. Nebenanlagen
- Komplette Ausführungsdokumentation, Plan- und Dimensionierungsgrundlagen, Werkleitungspläne, Einfahrtsbewilligungen in die Mosenstrasse, Grundbuchauszug inklusive Einleitungsbewilligung des Strassenwassers in den Mosenbach usw.
- Die Übernahme erfolgt ohne weitere Pflichten und Kosten für die Gemeinde.

Nördlingerhof

- Schriftlicher Antrag des Grundeigentümers
- Durchgehender Ausbau nach den Normen des VSS: Foundationsschicht, Tragschicht und Deckbelag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung
- Strassenbeleuchtung nach den Richtlinien des EW Galgenen
- Mindestens Fahrbahn ausparzelliert und Eintrag des öffentlichen Fusswegrechts auf dem Trottoir
- Nachweis einwandfreier Zustand der Strasse inkl. Nebenanlagen
- Komplette Ausführungsdokumentation, Plan- und Dimensionierungsgrundlagen, Werkleitungspläne, Grundbuchauszug usw.
- Die Übernahme erfolgt ohne weitere Pflichten und Kosten für die Gemeinde.

Zeughausstrasse

(Gemeindengrenze bis Grenze Ruoss-Kistler)

- Schriftlicher Antrag des Grundeigentümers
- Durchgehender Ausbau nach den Normen des VSS: Foundationsschicht, Tragschicht und Deckbelag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung
- Strassenbeleuchtung nach den Richtlinien des EW Galgenen
- Mindestens Fahrbahn ausparzelliert und Eintrag des öffentlichen Fusswegrechts auf dem Trottoir
- Nachweis einwandfreier Zustand der Strasse inkl. Nebenanlagen
- Komplette Ausführungsdokumentation, Plan- und Dimensionierungsgrundlagen, Werkleitungspläne, Grundbuchauszug usw.
- Die Übernahme erfolgt ohne weitere Pflichten und Kosten für die Gemeinde.

Südstrasse

(Kantonsstrasse–Büelstrasse)

- Schriftlicher Antrag des Grundeigentümers
- Durchgehender Ausbau nach den Normen des VSS: Foundationsschicht, Tragschicht und Deckbelag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung
- Strassenbeleuchtung nach den Richtlinien des EW Galgenen
- Mindestens Fahrbahn ausparzelliert und Eintrag des öffentlichen Fusswegrechts auf dem Trottoir
- Nachweis einwandfreier Zustand der Strasse inkl. Nebenanlagen
- Komplette Ausführungsdokumentation, Plan- und Dimensionierungsgrundlagen, Werkleitungspläne, Grundbuchauszug usw.
- Die Übernahme erfolgt ohne weitere Pflichten und Kosten für die Gemeinde.

7. Änderungen im Landwirtschafts- und Schutzzonenplan sowie in der Schutzverordnung

7.1 Ausgangslage

Der aktuelle Landwirtschafts- und Schutzzonenplan sowie die aktuelle Schutzverordnung der Gemeinde Galgenen datieren aus dem Jahre 2000. Die Schutzverordnung bezweckt die Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes, die Erhaltung, die Förderung und den Schutz der Kultur- und Naturobjekte sowie der Naturschutzgebiete. Die Schutzverordnung gilt für: Naturschutzgebiete, geschützte Hecken, Feld- und Ufergehölze, markante Einzelbäume, Weiher, Bachläufe sowie archäologische Funde.

7.2 Änderungen und Ergänzungen in der Schutzverordnung

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurden keine inhaltlichen Anpassungen an der Schutzverordnung oder am Landwirtschafts- und Schutzzonenplan vorgenommen. Hingegen werden neu die Schutzobjekte im Zonenplan Siedlung und im Landwirtschafts- und Schutzzonenplan dargestellt.

Die gesamten Unterlagen können auf der Homepage der Gemeinde www.galgenen.ch (Gemeindeverwaltung, Bauamt/Raumplanung, Ortsplanungsrevision Exemplar Gemeindeversammlung) eingesehen werden.

Empfehlung des Gemeinderates

Die Überarbeitung der Unterlagen der Ortsplanungsrevision ist das Ergebnis einer mehrjährigen intensiven und guten Zusammenarbeit zwischen dem Gemeinderat, dem vorbereitenden Ausschuss und dem beauftragten Planungsbüro. Durch die ausgedehnten Informationen während der Planungsphase und die verschiedenen Möglichkeiten zur Mitwirkung wurde die Bevölkerung verschiedentlich in die Revision der Nutzungsplanung miteinbezogen. Die Vorlage ist ausgewogen. Die Bedürfnisse der Bevölkerung von Galgenen können für die nächsten Jahre abgedeckt werden. Der neue Zonenplan gibt der Gemeinde Galgenen die Möglichkeit, sich in allen wichtigen Belangen (Arbeitsplätze, Wohnsituation, Infrastruktur) massvoll weiterzuentwickeln. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die neue Nutzungsplanung gutzuheissen.

Hinweis zum Verfahren an der Gemeindeversammlung

Nach § 27 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind an der Gemeindeversammlung Abänderungsanträge zu Zonen- und Erschliessungsplänen sowie den zugehörigen Reglementen unzulässig. Der Grund hierfür liegt darin, dass Einwände und Anträge im vorangegangenen Auflage- und Einspracheverfahren vorgebracht werden konnten.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

1. Der revidierten Nutzungsplanung, bestehend aus Zonenplan, Baureglement, Erschliessungsplan mit Reglement sowie Landwirtschafts- und Schutzzonenplan mit Schutzverordnung, wird zugestimmt.
2. Für den Ausbau der Verkehrsanlagen wird ein Verpflichtungskredit von brutto Fr. 1 880 000.–, davon Fr. 940 000.– als Kostenanteil zulasten der Gemeinde, bewilligt.
3. Für die Elektrizitätsversorgung wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 700 000.– bewilligt. Dieser Betrag geht zulasten der Rechnung Elektroversorgung.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie der revidierten Nutzungsplanung, bestehend aus Zonenplan, Erschliessungsplan, Landwirtschafts- und Schutzzonenplan, Baureglement, Reglement zum Erschliessungsplan und Schutzverordnung sowie den Verpflichtungskrediten über brutto Fr. 2.58 Mio. zustimmen?

Traktandum 3

Beschlussfassung über die Reduktion des Gemeinderates von bisher 9 auf neu 7 Ratsmitglieder

Ausgangslage

Die Gemeinde Galgenen hat in den vergangenen Jahren eine beachtliche Entwicklung erlebt. Sie hat sich als fortschrittliche Gemeinde und attraktiver Arbeits- und Wohnort etabliert. Die Gemeinde steht aber auch vor neuen Herausforderungen. Das Entwicklungstempo, geänderte Anforderungen an den Staat, die absehbare demografische Entwicklung und der gesellschaftliche Wandel erfordern die permanente Überprüfung von Zielsetzungen, Organisationen, Arbeitsformen, Entscheidungswegen usw. Diesen Herausforderungen will sich der Gemeinderat Galgenen weiterhin stellen. Der Rat ist überzeugt, dass sich eine Überarbeitung der Behördenorganisation aufdrängt, um die Gemeinde für die Anforderungen der Zukunft fit zu machen, die Behördentätigkeit attraktiv zu gestalten und die öffentlichen Dienstleistungen in guter Qualität und in einem optimalen Kosten-/Nutzenverhältnis zur Verfügung stellen zu können.

Auf den 1. Januar 2013 wurde durch den Kanton Schwyz das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht definitiv in Kraft gesetzt. Das heisst, dass das Vormundschaftswesen kantonalisiert wurde und somit auf diesen Zeitpunkt hin das Ressort Vormundschaft auf Gemeindeebene ersatzlos weggefallen ist.

In der Gemeinde Galgenen mit ihren rund fünftausend Einwohnern war es in den letzten Jahren immer schwieriger, genügend Gemeinderätinnen und Gemeinderäte für das Neuner-Gremium zu finden. Vor diesem Hintergrund erachtete es der Gemeinderat als seine Aufgabe, eine Reduktion von heute 9 auf neu 7 Ratsmitglieder und damit verbunden eine massvolle Behördenreform ins Auge zu fassen. Eine Reduktion des Gemeinderates auf weniger als 7 Personen wird aufgrund der vielfältigen Aufgaben und umfangreichen Behördentätigkeiten als unrealistisch und nicht umsetzbar erachtet. Die Reduktion des Gemeinderates soll im Rahmen von natürlichen Austritten bei den Erneuerungswahlen erfolgen.

Auch wenn die Gemeinde Galgenen nicht explizit über eine Gemeindeordnung verfügt, ist es letztlich Sache der Stimmbürgerschaft, über Geschäfte abzustimmen, welche unter eine Gemeindeordnung fallen. Bei der Anzahl Gemeinderäte ist dies der Fall.

Zielsetzungen

Ausgehend vom Wegfall des Vormundschaftswesens ab dem 1. Januar 2013 hat sich der Gemeinderat ausführlich mit der vorliegenden Behördenreform beschäftigt. Ziel der Behördenreform muss sein, die am besten geeignete Organisationsform für die Galgener Exekutive festzulegen. Zudem sollen die zeitlichen Aufwendungen der verschiedenen Ressorts ausgeglichener gestaltet werden. Der Gemeinderat erachtet das Siebnergremium als effizienteste Organisationsform zur Führung der Gemeinde Galgenen. Dabei gilt es

zu beachten, dass eine Behördenreform bzw. eine Zuteilung/Neuzuteilung von Ressorts und öffentlichen Aufgaben anspruchsvoll ist. Auch in einem personell reduzierten Ratkollegium müssen Bürgernähe und bürgerfreundliche Aufgabenerfüllung im Vordergrund stehen.

Das Gemeinderatskollegium hat sich auf folgende künftige Aufteilung der Aufgaben nach der Behördenreform für den Start mit 7 Gemeinderatsmitgliedern geeinigt (siehe unten stehende Tabelle).

Umsetzung

Die Zusammensetzung und die Wahl des Gemeinderates werden im kantonalen Recht geregelt. Eine Regelungskompetenz in diesen Belangen besitzen die Gemeinden nicht. Eine Ausnahme besteht für die Festlegung der Anzahl der Ratsmitglieder des Gemeinderates.

Die Gemeindeversammlung kann folglich die Anzahl der Ratsmitglieder im Gemeinderat reduzieren, wobei sie an die Minimalzahl von fünf Ratsmitgliedern (inkl. Gemeindepräsident und Säckelmeister) gebunden ist. Einzelne Gemeinden

haben in den letzten Jahren von dieser Befugnis auch in dem Sinne Gebrauch gemacht, als sie die Reduktion gestaffelt vorgenommen haben. Entgegen einer verbreiteten Meinung ist es dabei nicht verboten, in einer Behörde eine gerade Zahl von Ratsmitgliedern zu haben. Bei Stimmgleichheit, die nicht nur bei einer geraden Anzahl von Ratsmitgliedern auftreten kann (bei bewilligten Abwesenheiten, Ausständen usw.), hat das Gemeindeorganisationsgesetz (GOG, SRSZ 152.100) nämlich einen Entscheidungsmechanismus in § 35 Abs. 2 GOG vorgesehen, in dem der Gemeindepräsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.

Die Regelung betreffend die hälftige Wahl der Ratsmitglieder des Gemeinderates lässt sich bei einer ungeraden Zahl von Ratsmitgliedern zwangsläufig nicht einhalten. Auf die Gültigkeit der Wahlen hat dies an sich keinen Einfluss, doch sollte möglichst die Erneuerungsregel beachtet werden.

Die Bestandesreduktion des Gemeinderates von 9 auf 7 Ratsmitglieder kann stufenweise so erfolgen, dass keine «Abwahlen» von Gemeinderatsmitgliedern, die sich für eine Wiederwahl zur Verfügung stellen, vorgenommen werden

	Präsidium/Kultur	Finanzen	Bauwesen/ Raumordnung	Tiefbau/Umwelt/ Verkehr	Liegenschaften/ Werke/Sicherheit	Bildung	Soziales/ Gesellschaft
Ressortspezifische Zuständigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinderat • Gemeindeversammlung • Ratsbüro/ Abstimmungen • Kommunikation und Information • Strategische Gesamtplanung und Koordination • Kultur • Kulturanlässe • Katastab Siebnen 	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzplanung • Budget • Rechnung • Steuerwesen • Controlling 	<ul style="list-style-type: none"> • Hochbau • Baukontrolle • Baupolizei • Raum- und Ortsplanung 	<ul style="list-style-type: none"> • Strassen • Kanalisationen • Umweltschutz • Verkehrsplanung • Motorisierter Individualverkehr • Langsamverkehr • Öffentlicher Verkehr 	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Bauten und Anlagen Gemeinde • Elektrizitätswerk • Wasserwerk • Feuerwehr 	<ul style="list-style-type: none"> • Volksschule • Musikschule • Schul- und Schulraumplanung 	<ul style="list-style-type: none"> • Fürsorge • Altersfragen • Gesundheit • Prävention
Verschiebbare Zuständigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Personal • Marktwesen • Bürgerrecht/ Einbürgerungen • Wirtschaftsfragen • Gastgewerbe • Gewerbe • Tourismus 	<ul style="list-style-type: none"> • EDV/Internet 	<ul style="list-style-type: none"> • Kulturgüterschutz 	<ul style="list-style-type: none"> • Kehrrechtswesen • Landwirtschaft • Wanderwege • Forstwesen 	<ul style="list-style-type: none"> • Liegenschafts- unterhalt • Schiesswesen • Katastab 		<ul style="list-style-type: none"> • Integration • Jugend
Ressortspezifische Kommissionen/ Behörden	<ul style="list-style-type: none"> • Büro Gemeinderat und Personal- kommission • Einbürgerungs- kommission • Kulturkommission • Bevölkerungsschutzkommission 	<ul style="list-style-type: none"> • Büro Gemeinderat und Personal- kommission • Finanzkommission 	<ul style="list-style-type: none"> • Baukommission • Bevölkerungsschutzkommission 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiefbau- und Umweltschutz- kommission 	<ul style="list-style-type: none"> • Kommission für das Schiesswesen • EW- und Wasser- werkkommission • Feuerwehr- kommission • Kommission für die öffentlichen Bauten und Anlagen 	<ul style="list-style-type: none"> • Schulbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> • Fürsorgebehörde • Kommission für Altersfragen
Delegationen	<ul style="list-style-type: none"> • Austausch mit Regierung • Metropolitan- konferenz • Gemeindeverband (vszgb) • Bezirksversamm- lung 	<ul style="list-style-type: none"> • Metropolitan- konferenz • Gemeindeverband (vszgb) 		ARA	<ul style="list-style-type: none"> • AG Kraftwerk Wägital 	<ul style="list-style-type: none"> • Schulpräsidenten- konferenz Kanton Schwyz • Schulpräsidenten- konferenz Regional • Musikschule Obermarch 	<ul style="list-style-type: none"> • Seniorenzentrum Engelhof Altendorf • Gemeindeverband (vszgb) • Spitex Obermarch

müssen. Mit den Übergangsbestimmungen (siehe Antrag Gemeinderat) erhält der Gemeinderat die Kompetenz, die Bestandesreduktion angepasst an Rücktritte und Wiederwahlverzichtete stufenweise bis zu den Gesamterneuerungswahlen 2016 vorzunehmen.

Die Ressortverteilung und die genaue Zuteilung der Aufgaben im Detail erfolgen durch den Gemeinderat, jeweils an seiner konstituierenden Sitzung nach den Kommunalwahlen.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass eine Reduktion der Anzahl Ratsmitglieder, verbunden mit einer stärkeren Ausrichtung auf die eigentliche «Regierungstätigkeit», nämlich auf die strategische Arbeit, sich auf die Effizienz der Ratsarbeit und die Attraktivität des Mandates positiv auswirken wird. Diese Lösung ermöglicht auch zukünftig, die anfallenden Aufgaben effizient, zeitgerecht und im Sinne der Galgener Bürgerinnen und Bürger zu erfüllen. Der Gemeinderat ersucht Sie daher um Zustimmung zur vorgeschlagenen Behördenreform.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

1. Der Reduktion des Gemeinderates von bisher 9 auf 7 Ratsmitglieder ab der Amtsperiode 2014 wird zugestimmt. Die Bestandesreduktion für den Gemeinderat ist bis spätestens mit den Gesamterneuerungswahlen 2016 abzuschliessen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in den Wahl-Dekreten. Er berücksichtigt dabei Rücktritte und Wiederwahlverzichtete amtierender Ratsmitglieder des Gemeinderates sowie die Verteilung der Amtsdauer.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie der Reduktion des Gemeinderates von bisher 9 auf neu 7 Ratsmitglieder ab der Amtsperiode 2014–2016 zustimmen?

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Gestützt auf § 38 Abs. 1 i.V.m. § 41 und § 43 StrV (Strassenverordnung vom 15. September 1999, SRSZ 442.110) werden die Liegenschaftsbesitzer aufgefordert, Bäume, Hecken und Sträucher auf ihren privaten Grundstücken so zurückzuschneiden, dass der Verkehr auf Strassen und Plätzen sowie auf Fusswegen und Trottoirs nicht durch hervorstehende oder herunterhängende Äste und Zweige behindert oder gefährdet wird. Strassenbeleuchtungen und Verkehrssignalisationen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Zudem sind bei Ein- und Ausfahrten die erforderlichen Sichtfelder freizuhalten.

Sollte dieser Aufforderung nicht nachgekommen werden, so behält sich die Gemeinde das Recht vor, das Zurückschneiden der Bäume, Hecken und Sträucher auf Kosten der Verursacher vorzunehmen (§ 38 Abs. 2 StrV).

Ebenso machen wir gestützt auf § 38 Abs. 1 StrV i.V.m. Art. 679 ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210) darauf aufmerksam, dass bei Unfällen und Schäden, welche auf die erwähnten Ursachen zurückzuführen sind, der Grundeigentümer infolge Nichteinhaltung seiner Verantwortung haftbar und schadenersatzpflichtig wird.

Die Verkehrsteilnehmer sowie der Strassenunterhaltsdienst danken für das Verständnis zugunsten sicherer Verkehrswege.

Betreffend Grünabfuhr und Häckseldienst beachten Sie bitte das Informationsblatt der Abfallbeseitigung. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der ZAM Geschäftsstelle unter Tel. 055 462 14 50.

Auszug aus der Strassenverordnung vom 15. September 1999 (SRSZ 442.110)

§ 38 Grundsatz

¹ Der Bestand der Strassen und die Sicherheit ihrer Benützer dürfen nicht durch Bauten, Anlagen, Einrichtungen, Bepflanzungen oder Einfriedungen sowie durch weitere Einwirkungen aus einem angrenzenden Grundstück beeinträchtigt werden.

² Beeinträchtigungen werden auf Kosten des Verursachers behoben, wenn dieser nicht oder nicht rechtzeitig selber für Abhilfe sorgt.

§ 41 Beim Fehlen von Baulinien

¹ Wenn Baulinien fehlen, gelten folgende Strassenabstände:

a) Für Gebäude und ähnlich wirkende Anlagen:

- 6.00 m an Hauptstrassen;
- 4.00 m an Verbindungsstrassen und an Groberschliessungsstrassen nach § 23 PBG;
- 3.00 m an Nebenstrassen;

b) Für Bäume: 2.50 m;

c) Für Sträucher und Lebhäge: 50 Prozent der Höhe, mindestens aber 1.00 m;

d) Für sonstige Einfriedungen, Abschlussmauern und Böschungen: 50 Prozent der Höhe, mindestens aber 0.50 m.

² Die Abstände beziehen sich auf die Strecke

a) vom Fahrbahnrand bis zur Gebädefassade oder bis zum der Strasse nächstgelegenen Teil der Anlage; für die über die Fassade vorspringenden Gebäudeteile gilt § 59 Abs. 2 PBG;

b) vom äusseren Rand des Strassenraumes bis zur Stockgrenze der Bäume und Sträucher (Abs. 1 Bst. b und c) oder bis zum der Strasse nächstgelegenen Rand der Einfriedung, Abschlussmauer und Böschung (Abs. 1 Bst. d).

§ 43 Überbau

¹ Bauten und Anlagen über der Strasse bedürfen einer Bewilligung des Strassenträgers.

² Es ist ein Lichtraum von mindestens 4.50 m über der Fahrbahn und 3.00 m über der Fussgängerverkehrsfläche frei zu halten.

³ Sonnenstoren über Gehwege müssen mindestens 2.20 Meter frei halten.